

1981

Ausgegeben zu Bonn am 12. September 1981

Nr. 38

Tag	Inhalt	Seite
1. 9. 81	Verordnung über Kosten der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft (BBA-KostV) neu: 7823-3-4	901
2. 9. 81	Neufassung der Diätverordnung 2125-4-41	906
3. 9. 81	Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Hebammen (HebAPrO) neu: 2124-1-10; 2124-1-6, 2124-1-8	923
3. 9. 81	Vierte Verordnung zur Änderung der Kostenordnung für Nutzleistungen der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt 7141-8-8-1	936
3. 9. 81	Vierte Verordnung zur Änderung der Kostenordnung für Nutzleistungen der Bundesanstalt für Materialprüfung 7134-1-2	937
8. 9. 81	Zweite Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Zollordnung und der Verordnung zur Durchführung des Mineralölsteuergesetzes 613-1-1, 612-14-1	938
7. 9. 81	Bekanntmachung zu § 4 des Warenzeichengesetzes neu: 423-1-5-42; 423-1-5-40	940
8. 9. 81	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Gesetzes zur Ausführung des Vertrages vom 17. Juni 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Norwegen über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen und anderer Schuldtitel in Zivil- und Handelssachen 319-82	947
<hr/>		
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 27	948

Verordnung über Kosten der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft (BBA-KostV)

Vom 1. September 1981

Auf Grund des § 22 Abs. 2 des Pflanzenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Oktober 1975 (BGBl. I S. 2591) in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen verordnet:

§ 1

(1) Die gebührenpflichtigen Amtshandlungen der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft bei der Prüfung und Zulassung von Pflanzenbehandlungsmitteln sowie die zu erhebenden Gebühren bestimmen sich nach dem Gebührenverzeichnis der Anlage.

(2) Sind Rahmensätze vorgesehen, so ist bei der Festsetzung der Gebühren im Einzelfall außer den in § 9 Abs. 1 des Verwaltungskostengesetzes bezeichneten

Umständen der Nutzen des Pflanzenbehandlungsmittels oder Verfahrens für die Allgemeinheit zu berücksichtigen.

(3) Erfordert die Amtshandlung im Einzelfall einen außergewöhnlich hohen Aufwand, so kann die Gebühr bis auf das Doppelte erhöht werden. Der Gebührenschuldner ist zu hören, wenn mit einer solchen Erhöhung zu rechnen ist.

§ 2

Zu den Auslagen, die vom Kostenschuldner erhoben werden, gehören über die in § 10 Abs. 1 des Verwaltungskostengesetzes bezeichneten Auslagen hinaus Aufwendungen für:

1. die Pacht von Versuchsflächen und den Kauf von Pflanzen,

2. die Entseuchung von Böden,
3. den Einsatz von Pflanzenschutzgeräten,
4. den Ausgleich von Mindererträgen oder von nicht oder nicht voll verwertbaren Erträgen auf den Ver- suchsflächen,
5. die Beseitigung oder den Ausgleich von Pflanzen-, Boden- und sonstigen Sachschäden.

§ 3

Die Kosten nach den §§ 1 und 2 können auf Antrag des Kostenschuldners bis auf ein Viertel ermäßigt werden, wenn an dem Inverkehrbringen des Pflanzenbe- handlungsmittels ein überwiegendes öffentliches Inter- esse besteht und der Antragsteller einen diesen Kosten oder dem Entwicklungsaufwand angemessenen wirt-

schaftlichen Nutzen nicht erwarten kann. Von der Erhe- bung der Kosten kann ganz abgesehen werden, wenn der zu erwartende wirtschaftliche Nutzen im Verhältnis zu dem Entwicklungsaufwand besonders gering ist. Ent- sprechendes gilt, wenn das Pflanzenbehandlungsmittel für Mensch, Tier und Naturhaushalt, abgesehen vom zu bekämpfenden Schadorganismus, besonders verträglich ist.

§ 4

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überlei- tungsgesetzes in Verbindung mit § 29 des Pflanzen- schutzgesetzes auch im Land Berlin.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1981 in Kraft.

Bonn, den 1. September 1981

**Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
In Vertretung
Rohr**

Anlage
(zu § 1 Abs. 1)

Gebührenverzeichnis

Gebühren- nummer	Gebührentatbestand	Gebühr DM
10 0000	Prüfung und Entscheidung über die Zulassung eines Pflanzenbehand- lungsmittels (§ 7 Abs. 1, § 8 Pflanzenschutzgesetz)	
10 1000	Allgemeine Prüfung und Entscheidung über die Zulassung eines Pflanzen- behandlungsmittels	6 500 bis 15 000
10 1100	im Falle der stofflichen Identität des Mittels mit einem bereits für einen anderen Antragsteller zugelassenen Pflanzenbehandlungsmittel	1 000 bis 4 000
10 1200	im Falle der erneuten Zulassung eines Pflanzenbehandlungsmittels für denselben Antragsteller	500 bis 6 000
10 2000	Änderung des Zulassungsbescheides	
10 2100	hinsichtlich einer Auflage	
10 2110	durch Einbeziehung weiterer vorgesehener Anwendungsgebiete	3 500 bis 10 000
10 2120	aus sonstigen Gründen	400 bis 1 000
10 2200	hinsichtlich der Formulierung des Mittels	500 bis 6 000
10 2300	hinsichtlich der Bezeichnung des Mittels	500
10 3000	Ausnahmegenehmigung	
10 3100	zum gewerbsmäßigen Vertrieb eines nicht zugelassenen Pflanzenbehand- lungsmittels (§ 7 Abs. 4 Pflanzenschutzgesetz)	100 bis 800
10 3200	zur Einfuhr eines nicht zugelassenen Pflanzenbehandlungsmittels (§ 11 Abs. 2 Pflanzenschutzgesetz)	100 bis 800
10 4000	Chemische und physikalische Prüfung	
10 4100	Prüfung einer Methode zur Bestimmung des Wirkstoffgehaltes	600 bis 2 500
10 4200	Prüfung der chemischen Zusammensetzung	200 bis 5 000
10 4300	Prüfung der chemischen und physikalischen Eigenschaften	200 bis 1 000
10 5000	Prüfung der Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier sowie der sonstigen Auswirkungen (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 und 3 Pflanzenschutzgesetz)	
10 5100	bei vorgesehener Anwendung an Pflanzen oder Pflanzenerzeugnissen, die als Lebensmittel oder Futtermittel verwendet oder sonst der tierischen Ernährung dienen können	250 bis 9 000
10 5200	bei vorgesehener Anwendung an sonstigen Pflanzen	250 bis 6 000

Gebühren- nummer	Gebührentatbestand	Gebühr je Prüfversuch DM
20 0000	Zusätzliche Untersuchungen, die zur Nachprüfung oder Ergänzung von Antragsunterlagen notwendig werden können	
20 1000	Versuche zur Prüfung auf Wirksamkeit sowie auf etwaige schädliche Auswirkungen auf Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse Je Anwendungsgebiet werden höchstens zehn Versuche berechnet.	
20 1100	Mittel gegen bestimmte Schadorganismen	
20 1110	Pilzkrankheiten	400 bis 1 200
20 1120	Nematoden	800 bis 1 600
20 1121	Wurzelnematoden; Versuche in Bodentiefen bis 30 cm	1 100 bis 2 500
20 1122	Wurzelnematoden; Versuche in Bodentiefen von mehr als 30 cm	1 650 bis 3 250
20 1130	Schnecken	500 bis 900
20 1140	Milben	300 bis 1 400
20 1150	Insekten	
20 1151	pflanzenschädigende Insekten	400 bis 1 800
20 1152	vorratsschädigende Insekten	600 bis 3 600
20 1160	Nagetiere	700 bis 1 800
20 1170	Wild oder Vögel (Abschreckmittel)	450 bis 1 800
20 1180	Unkräuter	400 bis 1 300
20 1190	sonstige Schadorganismen	300 bis 1 500
20 1200	Mittel zur Veredlung oder Wundbehandlung	350 bis 3 000
20 1300	Wachstumsregler	150 bis 1 700
20 1400	Zusatzstoffe	Gebühr wie für das Pflanzen- behandlungs- mittel
20 2000	Besondere Versuche bei der Prüfung auf schädliche Auswirkungen auf Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse Je Anwendungsgebiet werden höchstens zehn Versuche berechnet.	
20 2100	Verträglichkeitsprüfung	200 bis 900
20 2200	Prüfung auf Beeinflussung	
20 2210	des Ertrages	100 bis 600
20 2220	der Qualität des Erntegutes oder des Verarbeitungsproduktes	50 bis 1 500
20 2230	des Gärverlaufs	450 bis 700
20 3000	Prüfung auf sonstige schädliche Auswirkungen auf Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse	50 bis 1 500

Gebühren- nummer	Gebührentatbestand	Gebühr je Prüfversuch DM
20 4000	Prüfung der Auswirkung auf die Gesundheit von Mensch und Tier sowie der sonstigen Auswirkungen	
20 4100	Versuche bei der Prüfung des Rückstandsverhaltens	
20 4110	Prüfung einer Methode zur Bestimmung von Pflanzenbehandlungsmittel-Rückständen	600 bis 3 000
20 4120	Anlage eines Versuchs zur Bestimmung von Pflanzenbehandlungsmittel-Rückständen einschließlich Probenahmen	600 bis 2 500
20 4130	Bestimmung von Pflanzenbehandlungsmittel-Rückständen	600 bis 3 000
20 4140	Prüfung des Abbauverhaltens im Boden, ohne Metaboliten	800 bis 3 500
20 4150	Prüfung des Versickerungsverhaltens im Boden	1 000 bis 2 500
20 5000	Prüfung der Auswirkungen auf den Anwender	700 bis 1 400
20 6000	Prüfung der Auswirkungen auf	
20 6100	Bienen; jeweils höchstens fünf Versuche werden berechnet	
20 6110	im Laboratorium	200 bis 400
20 6120	im Zelt	400 bis 800
20 6130	im Freiland	2 000 bis 3 500
20 6200	sonstige Nutzarthropoden; jeweils höchstens fünf Versuche werden berechnet	
20 6210	im Laboratorium je Tierart	2 000 bis 3 000
20 6220	im Halbfreiland je Tierart	2 000 bis 3 000
20 6230	im Freiland	1 000 bis 2 000
20 6300	freilebende Wirbeltiere	
20 6310	im Laboratorium oder Gehege je Tierart	800 bis 1 000
20 6320	im Freiland	300 bis 500
20 7000	Prüfung auf sonstige schädliche Auswirkungen	200 bis 2 000
30 0000	Sonstige Prüfung von Pflanzenbehandlungsmitteln (§ 18 Abs. 3 Pflanzenschutzgesetz)	
30 1000	Prüfung von Pflanzenbehandlungsmitteln, die nicht der Zulassung bedürfen	Feste Sätze und Rahmensätze entsprechend den Gebühren- nummern 10 0000 bis 20 7000
30 2000	Prüfung von Mitteln, die zur Anwendung im Pflanzenanbau bestimmt, jedoch keine Pflanzenbehandlungsmittel sind	

Gebühren- nummer	Gebührentatbestand	Gebühr DM
40 0000	Bestätigung von Schreiben, weitere Ausfertigungen von Zulassungsbescheiden, auch auszugsweise	2 bis 100
50 0000	Widerspruchsverfahren Wird im Widerspruchsverfahren eine nochmalige Prüfung eines Pflanzenbehandlungsmittels erforderlich, so gelten die Gebührennummern 10 4000 bis 20 7000	

**Bekanntmachung
der Neufassung der Diätverordnung**

Vom 2. September 1981

Auf Grund des Artikels 2 der Sechsten Verordnung zur Änderung der Diätverordnung vom 7. Juli 1981 (BGBl. I S. 613) wird nachstehend der Wortlaut der Diätverordnung in der jetzt geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Diätverordnung in ihrer ursprünglichen Fassung ist am 20. Juni 1963 in Kraft getreten. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung vom 24. Oktober 1975 (BGBl. I S. 2687),
2. den gemäß ihrem Artikel 9 in Kraft getretenen Artikel 7 der Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Fremdstoff-Verordnung und anderer lebensmittelrechtlicher Verordnungen vom 10. Mai 1976 (BGBl. I S. 1200),
3. den gemäß ihrem § 12 in Kraft getretenen § 10 der Nährwert-Kennzeichnungsverordnung vom 9. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2569),
4. die gemäß ihrem Artikel 4 in Kraft getretene Fünfte Verordnung zur Änderung der Diätverordnung vom 20. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2793),
5. den am 31. Dezember 1980 in Kraft getretenen Artikel 4 der Verordnung über die Zulassung von Nitrit und Nitrat zu Lebensmitteln vom 19. Dezember 1980 (BGBl. I S. 2313),
6. die gemäß ihrem Artikel 4 in Kraft getretene Sechste Verordnung zur Änderung der Diätverordnung vom 7. Juli 1981 (BGBl. I S. 613).

Die Rechtsvorschriften sind auf Grund des § 5 Nr. 1, 2, 4, 5 und 7 und des § 5 a Abs. 1 Nr. 1, 2 und 6, Abs. 2 und 3 des Lebensmittelgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2125-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Gesamtreform des Lebensmittelrechts vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945), und auf Grund des § 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a, Nr. 3 und 4 Buchstabe b, Nr. 5 und Abs. 3, § 12 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3, § 14 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a, § 15 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe a, § 16 Abs. 1 Satz 2, § 18 Abs. 2 Satz 2, § 19 Nr. 1 und 2 Buchstabe a und b, Nr. 3 und Nr. 4 Buchstabe a bis c, § 44 Nr. 2 und § 49 Abs. 1 Satz 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945, 1946) erlassen worden.

Bonn, den 2. September 1981

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
Antje Huber

**Verordnung
über diätetische Lebensmittel
(Diätverordnung)**

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt	§§
Allgemeine Vorschriften	1 bis 4
Zweiter Abschnitt	
Zulassung von Zusatzstoffen	5 bis 10
Dritter Abschnitt	
Sondervorschriften für bestimmte Lebensmittel	11 bis 14 a
Vierter Abschnitt	
Kennlichmachungs- und Kennzeichnungs- vorschriften	
a) Kennlichmachung von Zusatzstoffen	15 bis 18
b) Allgemeine Kennzeichnung	19
c) Zusätzliche Kennzeichnungen	20 bis 24
d) Form der Kennlichmachung und Kennzeich- nung	25
Fünfter Abschnitt	
Straftaten und Ordnungswidrigkeiten	26
Sechster Abschnitt	
Schlußvorschriften	27 bis 28
6 Anlagen	

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1

(1) Diätetische Lebensmittel sind Lebensmittel, die bestimmt sind, einem besonderen Ernährungszweck dadurch zu dienen, daß sie die Zufuhr bestimmter Nährstoffe oder anderer ernährungsphysiologisch wirkender Stoffe steigern oder verringern oder die Zufuhr solcher Stoffe in einem bestimmten Mischungsverhältnis oder in bestimmter Beschaffenheit bewirken. Diätetische Lebensmittel müssen sich von anderen Lebensmitteln vergleichbarer Art durch ihre Zusammensetzung oder ihre Eigenschaften maßgeblich unterscheiden.

(2) Lebensmittel dienen einem besonderen Ernährungszweck, wenn sie dazu beitragen, besonderen Ernährungserfordernissen

1. auf Grund von Umständen wie Krankheit, Mangelerscheinung, Funktionsanomalie und Überempfindlichkeit gegen einzelne Lebensmittel oder deren Bestandteile,
 2. während der Schwangerschaft und Stillzeit sowie beim Säugling und Kleinkind
- zu entsprechen.

(3) Diätetische Lebensmittel sind auch:

1. Kochsalzersatz,
2. Fruktose, Mannit, Sorbit und Xylit als Zuckeraustauschstoffe,
3. die nach § 8 Abs. 1 zugelassenen Süßstoffe.

§ 2

(1) Im Verkehr mit oder in der Werbung für andere als diätetische Lebensmittel (Lebensmittel des allgemeinen Verzehrs) dürfen

1. das Wort „diätetisch“ allein oder in Verbindung mit anderen Worten,
 2. Bezeichnungen, sonstige Angaben und Aufmachungen, die den Eindruck erwecken könnten, daß es sich um ein diätetisches Lebensmittel handelt,
- nicht verwendet werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 Nr. 2 dürfen Lebensmittel des allgemeinen Verzehrs, die

1. als vorgefertigte Krankenkost dazu bestimmt sind, in Krankenhäusern und vergleichbaren Einrichtungen unter ärztlicher Aufsicht ausgegeben zu werden, mit Hinweisen, aus denen sich die Eignung für einen besonderen Ernährungszweck im Sinne des § 1 ergibt, in den Verkehr gebracht werden,

2. für Säuglinge oder Kleinkinder geeignet sind, mit einem Hinweis darauf in den Verkehr gebracht werden.

Auf Lebensmittel des allgemeinen Verzehrs, die mit einem Hinweis nach Satz 1 Nr. 2 in den Verkehr gebracht werden, sind die §§ 4, 6 Abs. 3, §§ 14, 19 und 22 entsprechend anzuwenden.

(3) Als Angabe im Sinne von Absatz 1 Nr. 2 gilt es nicht, wenn nur

1. die chemische Analyse, einzelne Analysenwerte oder der physiologische Brennwert von Lebensmitteln oder
2. Besonderheiten in der qualitativen und quantitativen Zusammensetzung eines Lebensmittels oder
3. die Proteineinheiten bei Erzeugnissen, denen insgesamt höchstens 2 Hundertteile d-Glukose, Invertzucker, Disaccharide oder Glukosesirup, bezogen auf die verzehrfertige Zubereitung, zugesetzt sind,

angegeben werden.

(4) Trinkbranntweine im Sinne des Gesetzes über das Branntweinmonopol dürfen weder als diätetische Lebensmittel noch mit einem Hinweis auf einen besonderen Ernährungszweck gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden.

§ 3

(1) Abweichend von § 18 Abs. 2 Satz 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes gelten die Verbote des § 18 Abs. 1 Nr. 1 und 7 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes auch für diätetische Lebensmittel, soweit nicht nach Absatz 2 zulässige Aussagen verwendet werden.

(2) Zulässig ist bei

1. jodiertem Speisesalz die Aussage „geeignet zur Verhütung und Behandlung von Jodmangel“,
2. Lebensmitteln, die zur Behandlung von Störungen der Darmmotilität und der Darmflora sowie deren Folgeerscheinungen bei Säuglingen geeignet sind, die Aussage „Diätetisches Lebensmittel geeignet zur Behandlung der Säuglingsdyspepsie (Durchfallerkrankung beim Säugling) nur im Rahmen der ärztlichen Verordnung“; sofern sie zur Heilung geeignet sind, können sie zusätzlich als Heilnahrung bezeichnet werden,
3. a) Lebensmitteln zur Behandlung von Leberzell- oder Niereninsuffizienz, die im Eiweiß-, Aminosäure- und Elektrolytgehalt entsprechend angepaßt sind,
b) Lebensmitteln, die zur Behandlung von angeborenen Stoffwechselstörungen geeignet sind,
die Aussage „Diätetisches Lebensmittel geeignet zur Behandlung von . . . , nur unter ständiger ärztlicher Kontrolle verwenden“,
4. Lebensmitteln, die zur besonderen Ernährung bei
 - a) Maldigestion oder Malabsorption,
 - b) Störungen der Nahrungsaufnahme,
 - c) Diabetes mellitus,

d) chronisch entzündlichen Darmerkrankungen oder prä- oder postoperativer Behandlung bei Operationen des Darmes,

e) chronischer Pankreatitis oder

f) Gicht

geeignet sind, die Aussage „zur besonderen Ernährung bei . . . im Rahmen eines Diätplanes“; bei diätetischen Lebensmitteln für Diabetiker kann auf diese Personengruppe in Verbindung mit der Bezeichnung zusätzlich hingewiesen werden.

§ 4

(1) Diätetische Lebensmittel dürfen gewerbsmäßig nur in Packungen oder Behältnissen abgegeben werden; dies gilt mit Ausnahme von Süßstoffen und jodiertem Speisesalz nicht, sofern diätetische Lebensmittel zum Verzehr an Ort und Stelle abgegeben werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 Halbsatz 1 dürfen diätetische Fleischerzeugnisse, frische Backwaren für Diabetiker sowie diätetischer Käse lose, auch im Anschnitt, an den Letztverbraucher abgegeben werden.

Zweiter Abschnitt

Zulassung von Zusatzstoffen

§ 5

(1) Bei der Gewinnung, Herstellung und Zubereitung diätetischer Lebensmittel dürfen nur die in dieser Verordnung zugelassenen Zusatzstoffe zugesetzt werden. Abweichend von § 13 Abs. 1 der Zusatzstoff-Zulassungsverordnung vom 20. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2711) dürfen Lebensmittel mit einem zulässigen Gehalt an Zusatzstoffen zur Herstellung diätetischer Lebensmittel nur verwendet werden, wenn die Zusatzstoffe auch für das betreffende diätetische Lebensmittel nach dieser Verordnung zugelassen sind.

(2) Die Verwendung von Trinkwasser, das nach der Trinkwasser-Aufbereitungs-Verordnung, in der jeweils geltenden Fassung, aufbereitet ist, gilt nicht als Zusatz von Zusatzstoffen im Sinne dieser Verordnung.

§ 6

(1) Für diätetische Lebensmittel, ausgenommen diätetische Lebensmittel für Säuglinge oder Kleinkinder, werden folgende Stoffe als Zusatzstoffe zugelassen, sofern sie dazu bestimmt sind, einem technologischen Zweck zu dienen:

1. die durch die §§ 3 und 4 der Zusatzstoff-Zulassungsverordnung zugelassenen Stoffe, die nach der Zusatzstoff-Zulassungsverordnung keiner Kenntlichmachung bedürfen,
2. die für Fleisch und Fleischerzeugnisse, Milch und Milcherzeugnisse einschließlich Käse, Kakao und Kakaoerzeugnisse sowie Speiseeis durch die Rechtsverordnungen für diese Lebensmittel zugelassenen Stoffe, die nach den genannten Verordnungen keiner Kenntlichmachung bedürfen,

3. die in Anlage 3 der Essenzen-Verordnung aufgeführten Stoffe als Lösungsmittel und Trägerstoffe für Essenzen,
4. die in Anlage 1 Liste A aufgeführten Stoffe.

Die Zulassung nach Satz 1 gilt, sofern in den dort genannten Verordnungen oder in Anlage 1 Liste A bestimmte Verwendungszwecke angegeben sind, nur für diese Verwendungszwecke. Der Gehalt an den Zusatzstoffen darf die in den genannten Verordnungen und Anlage 1 Liste A angegebenen Höchstmengen nicht überschreiten.

(2) Die Zulassung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 gilt nicht für Zusatzstoffe, die in Anlage 1 a aufgeführt sind.

(3) Für diätetische Lebensmittel für Säuglinge oder Kleinkinder werden die in Anlage 1 Liste B aufgeführten Zusatzstoffe zugelassen, sofern sie dazu bestimmt sind, einem technologischen Zweck zu dienen. Die Zulassung gilt, sofern dort bestimmte Verwendungszwecke angegeben sind, nur für diese Verwendungszwecke. Der Gehalt an den Zusatzstoffen darf die in Anlage 1 Liste B angegebenen Höchstmengen nicht überschreiten.

§ 7

Für diätetische Lebensmittel werden die in Anlage 2 aufgeführten Zusatzstoffe zugelassen, sofern sie dazu bestimmt sind, einem diätetischen Zweck oder als Vitaminzusätze zu dienen. Die Zulassung gilt, sofern in Anlage 2 bestimmte Verwendungszwecke angegeben sind, nur für diese Verwendungszwecke. Der Gehalt an den Zusatzstoffen darf die dort angegebenen Höchstmengen nicht überschreiten.

§ 8

(1) Als Zusatz zu diätetischen Lebensmitteln zur Ernährung bei Umständen, die einen Austausch von Zucker erfordern, werden als Süßungsmittel die Süßstoffe Saccharin (Benzoessäuresulfimid und seine Verbindungen mit Natrium, Kalium oder Calcium) und Cyclamat (Cyclohexylsulfaminsäure und ihre Verbindungen mit Natrium oder Calcium) zugelassen.

(2) In Getränken und Lebensmitteln zur Herstellung von Getränken darf der Gehalt

1. an Cyclamat, berechnet als Cyclohexylsulfaminsäure, 0,8 Gramm,
2. an Saccharin, berechnet als Benzoessäuresulfimid, 0,2 Gramm

in einem Liter des verzehrfertigen Getränks nicht übersteigen.

(3) Absatz 1 gilt nicht für Fleischerzeugnisse sowie Käse und Erzeugnisse aus Käse im Sinne der Käseverordnung mit Ausnahme von Frischkäsezubereitungen.

§ 8 a

Für diätetische Lebensmittel, die für Diabetiker bestimmt sind, wird der Zusatz von Mannit, Sorbit und Xylit als Zuckeraustauschstoff zugelassen.

§ 9

(1) Für diätetische Lebensmittel, die für Natriumempfindliche bestimmt sind, werden als Kochsalzersatz die in der Anlage 3 aufgeführten Zusatzstoffe zugelassen.

(2) Die in Nummer 1 der Anlage 3 genannten Magnesiumverbindungen sind nur zugelassen, wenn sie mit mindestens einer der in der Anlage 3 genannten nicht-magnesiumhaltigen Verbindungen vermischt sind. Die Mischung darf an Magnesiumverbindungen, berechnet als Magnesiumkationen, nicht mehr als 20 Hundertteile des Gesamtgehalts an Kalium- und Calciumkationen enthalten.

(3) Die in Nummer 3 der Anlage 3 genannten Salze des Cholins sind nur zugelassen, wenn sie mit mindestens einer der in der Anlage 3 genannten nicht-cholinhaltigen Verbindungen vermischt sind. Die Mischung darf nicht mehr als 3 Hundertteile Cholin enthalten.

§ 10

(1) Zur Herstellung von jodiertem Speisesalz wird der Zusatz von Natrium- und Kaliumjodat zugelassen.

(2) Der Gehalt an Jod in jodiertem Speisesalz darf in einem Kilogramm einschließlich eines natürlichen Gehalts 25 Milligramm nicht überschreiten.

(3) Der Zusatz von jodiertem Speisesalz ist nur zugelassen zu diätetischen Lebensmitteln, die dazu bestimmt sind, die Zufuhr von Jod zu steigern.

(4) Jodiertes Speisesalz muß in einem Kilogramm einschließlich eines natürlichen Gehalts mindestens 15 Milligramm Jod enthalten.

Dritter Abschnitt

Sondervorschriften für bestimmte Lebensmittel

§ 11

(1) Wer jodiertes Speisesalz herstellen will, bedarf der Genehmigung. Die Genehmigung wird für eine bestimmte Betriebsstätte erteilt.

(2) Die Genehmigung wird nur erteilt, wenn derjenige, unter dessen Leitung das jodierte Speisesalz hergestellt werden soll, die erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit besitzt und wenn der Betrieb mit den Einrichtungen ausgestattet ist, die zur sachgemäßen Herstellung von jodiertem Speisesalz, insbesondere zu richtiger Dosierung und gleichmäßiger Durchmischung, notwendig sind.

(3) Die Genehmigung ist zurückzunehmen, wenn eine Voraussetzung für ihre Erteilung nicht vorgelegen hat oder weggefallen ist, es sei denn, daß der Rücknahmegrund innerhalb einer von der Behörde zu bestimmenden Frist beseitigt wird.

§ 11 a

Jodiertes Speisesalz darf in den Geltungsbereich dieser Verordnung nur verbracht werden, wenn die Sendung im Zeitpunkt der zollamtlichen Abfertigung zum

freien Verkehr, zur Zollgutlagerung in einem offenen Zolllager, zum aktiven Veredelungsverkehr, zum Umwandlungsverkehr oder zur Zollgutverwendung von einer Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 4 begleitet wird. Als Sendung gilt die Warenmenge, auf die sich die amtliche Bescheinigung bezieht. Die Bescheinigung muß in dreifacher Ausfertigung von der zuständigen Behörde des Herkunftslandes ausgestellt und in deutscher Sprache abgefaßt sein; die Urschrift wie auch die Mehrausfertigungen sind als solche zu kennzeichnen. Eine Mehrausfertigung der Bescheinigung ist von der Zolldienststelle auf Kosten des Verfügungsberechtigten der für den Ort der Zollabfertigung zuständigen Stelle der amtlichen Lebensmittelüberwachung zuzuleiten.

§ 12

(1) Diätetische Lebensmittel für Diabetiker müssen folgenden Anforderungen entsprechen:

1. Der Gehalt an Fett oder Alkohol darf gegenüber vergleichbaren Lebensmitteln des allgemeinen Verzehrs nicht erhöht sein,
2. d-Glukose, Invertzucker, Disaccharide und Glukosesirup dürfen nicht zugesetzt sein; anstelle dieser Stoffe dürfen nur Fruktose sowie die in § 8 Abs. 1 und § 8 a genannten Süßstoffe und Zuckeraustauschstoffe zugesetzt sein.

Abweichend von Satz 1 Nr. 2 darf Laktose für Süßstoffe als Trägerstoff zugesetzt sein, sofern die Mischung eine mindestens zwanzigfache Süßkraft im Verhältnis zu Saccharose hat.

(2) Als diätetische Lebensmittel für Diabetiker dürfen

1. Mahlzeiten nur, wenn sie den Anforderungen des § 14 a entsprechen,
2. Brot nur mit einem Brennwert von höchstens 840 Kilojoule oder 200 Kilokalorien pro 100 Gramm,
3. Bier nur mit einem Gehalt von nicht mehr als 0,75 Gramm der in Absatz 1 Nr. 2 genannten Kohlenhydrate in 100 Millilitern

gewerbsmäßig hergestellt und in den Verkehr gebracht werden; Absatz 1 bleibt unberührt.

§ 13

(1) Lebensmittel, die für eine natriumarme Ernährung bestimmt sind, dürfen mit einem Hinweis hierauf gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie in genußfertigem Zustand nicht mehr als 120 Milligramm Natrium in 100 Gramm enthalten. Sie sind bei einem Gehalt von nicht mehr als 40 Milligramm Natrium in 100 Gramm als „streng natriumarm“, im übrigen als „natriumarm“ zu kennzeichnen.

(2) Die Kennzeichnung „natriumarm“ kann durch die zusätzliche Angabe „kochsalzarm“ und die Kennzeichnung „streng natriumarm“ durch die zusätzlich Angabe „streng kochsalzarm“ ergänzt werden.

(3) Werden Lebensmittel gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht, die in genußfertigem Zustand über 120 Milligramm Natrium in 100 Gramm enthalten, so darf auf ihren Gehalt an Natrium oder Chlorid nur im Rahmen einer vollständigen chemischen Analyse hingewiesen werden und das Wort „Salz“ auch in Wortverbindungen

oder in abgeleiteter Form weder zur Beschreibung eines milden Geschmacks noch in anderen Angaben verwendet werden, die auf einen niedrigen Salzgehalt hindeuten.

(4) Stoffe, die keine Zusatzstoffe sind, dürfen unvermischt oder nach Vermischung mit anderen Lebensmitteln als Kochsalzersatz nur gekennzeichnet werden, wenn sie kein Natrium enthalten.

(5) Erzeugnisse, die auf der Grundlage von Kochsalz, natriumhaltigem Quellensalz oder Meersalz hergestellt sind, dürfen als diätetische Lebensmittel nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie durch die Angabe „kein Kochsalzersatz“ in Verbindung mit der Bezeichnung des Erzeugnisses gekennzeichnet sind.

§ 14

(1) Diätetische Lebensmittel für Säuglinge oder Kleinkinder müssen folgenden Anforderungen entsprechen:

1. sie dürfen, soweit andere lebensmittelrechtliche Vorschriften keine strengere Regelung treffen, an Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungs- und Vorratsschutzmitteln jeweils nicht mehr als 0,01 Milligramm pro Kilogramm enthalten; § 1 Abs. 4 der Höchstmengenverordnung Pflanzenbehandlungsmittel ist nicht anzuwenden;
2. ihr Gehalt an Nitrat darf 250 Milligramm pro Kilogramm, bezogen auf das verzehrfertige Erzeugnis, nicht überschreiten;
3. bei Verwendung von Milch, Milcherzeugnissen oder Milchbestandteilen dürfen Bakterienhemmstoffe mit biologischen Untersuchungsverfahren nicht nachweisbar sein.

(2) Diätetische Lebensmittel für Säuglinge oder Kleinkinder müssen ferner folgenden Anforderungen entsprechen:

1. in ihnen enthaltene Getreideanteile oder Getreideerzeugnisse müssen frei von Rückständen an Schleif- und Poliermitteln und frei von groben Spelzensplittern sein;
2. ihr Gehalt an in Salzsäure unlöslichen mineralischen Bestandteilen darf 0,1 Hundertteile nicht überschreiten;
3. in Backwaren darf nach dem Backprozeß der Gehalt an wasserlöslichen Kohlenhydraten, die durch den Stärkeabbau im Back- und Röstprozeß sowie durch enzymatischen Abbau entstanden sind, nicht weniger als 12 Hundertteile betragen;
4. sind sie unter Verwendung von Milch, Milcherzeugnissen oder Milchbestandteilen hergestellt, so dürfen
 - a) in 1,0 Milliliter eines genußfertig in den Verkehr gebrachten Lebensmittels nicht mehr als 10 000 Keime, in 1,0 Gramm eines trocken oder eingedickt in den Verkehr gebrachten Lebensmittels nicht mehr als 50 000 Keime nachweisbar sein, wobei in sauren Milcherzeugnissen die diesen wesenseigentümlichen Bakterienarten nicht zu berücksichtigen sind,
 - b) in 0,1 Milliliter des genußfertig oder in 0,01 Gramm des trocken oder eingedickt in den Verkehr gebrachten Lebensmittels Coli- und coliforme Bakterien nicht nachweisbar sein,

- c) in 1,0 Milliliter des genußfertig oder in 0,1 Gramm des trocken oder eingedickt in den Verkehr gebrachten Lebensmittels nicht mehr als 150 aerobe sporenbildende oder andere eiweißlösende Bakterien (Kaseolyten) züchtbar sein,
5. sie müssen, wenn sie zur Verwendung als Kinderzucker, Nährzucker oder Aufbauzucker in den Verkehr gebracht werden, aus einem Gemisch von Monosacchariden, Disacchariden, höheren Oligosacchariden und Polysacchariden bestehen, wobei der Gehalt an Monosacchariden nicht mehr als 15 Hundertteile betragen darf; davon abweichend müssen Erzeugnisse, die nicht ausschließlich für gesunde Säuglinge oder Kleinkinder bestimmt sind, aus Stärkeabbauprodukten bestehen, wobei der Gehalt an Maltose nicht weniger als 20 Hundertteile und nicht mehr als 50 Hundertteile betragen darf; diese Vorschriften gelten nicht für Malzextrakt.

(3) Bei der Untersuchung, ob ein Lebensmittel den Anforderungen des Absatzes 1 Nr. 3 und des Absatzes 2 Nr. 3 und 4 entspricht, sind die in der Anlage 5 aufgeführten Verfahren anzuwenden.

§ 14 a

(1) Diätetische Lebensmittel, die zur Verwendung als Mahlzeit oder anstelle einer Mahlzeit oder als Tagesration für Übergewichtige bestimmt sind, müssen folgenden Anforderungen entsprechen:

1. Der physiologische Brennwert darf 420 Kilojoule oder 100 Kilokalorien pro 100 Gramm des verzehrfertigen Lebensmittels und 1675 Kilojoule oder 400 Kilokalorien pro Mahlzeit, bei Tagesrationen 5025 Kilojoule oder 1200 Kilokalorien, nicht überschreiten;
2. der Gehalt an Eiweiß darf 25 Gramm pro Mahlzeit, bei Tagesrationen 50 Gramm nicht unterschreiten; der Eiweißanteil muß überwiegend aus hochwertigem tierischem Eiweiß oder diesem biologisch gleichwertigem Eiweiß bestehen;
3. der Gehalt an essentiellen Fettsäuren darf 3 Gramm pro Mahlzeit, bei Tagesrationen 7 Gramm, berechnet als Linolsäure, nicht unterschreiten;
4. der Gehalt an verwertbaren Kohlenhydraten darf 20 Gramm pro Mahlzeit, bei Tagesrationen 90 Gramm, davon jeweils höchstens die Hälfte Laktose, nicht unterschreiten;
5. der Gehalt an nachstehenden Vitaminen und Mineralstoffen darf folgende Mengen nicht unterschreiten:

	Mahlzeit	Tagesration
Vitamin A (Retinol)	0,3 mg	0,9 mg
Vitamin B ₁	0,5 mg	1,6 mg
Vitamin B ₂	0,7 mg	2,0 mg
Vitamin B ₆	0,6 mg	1,8 mg
Vitamin C	25 mg	75 mg
Vitamin D	0,8 µg	2,5 µg
Vitamin E (α-Tocopherol) oder α-Tocopherol-Äquivalente	4 mg	12 mg
Calcium	300 mg	800 mg
Eisen	6 mg	18 mg

(2) Bei Lebensmitteln nach Absatz 1 müssen

1. die Art der Nährstoffveränderung und nährstoffvermindernde Bestandteile nach Art und Menge kenntlich gemacht,
2. die Worte „bei Langzeitverwendung ärztliche Beratung empfohlen“ angegeben werden.

Vierter Abschnitt

Kenntlichmachungs- und Kennzeichnungsvorschriften

Kenntlichmachung von Zusatzstoffen

§ 15

(1) Bei diätetischen Lebensmitteln, denen nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 zugelassene Zusatzstoffe zugesetzt worden sind, ist der Gehalt an diesen Stoffen, sofern in Anlage 1 Liste A eine bestimmte Angabe für die Kenntlichmachung vorgeschrieben ist, mit dieser Angabe kenntlich zu machen.

(2) Bei diätetischen Lebensmitteln, denen nach den §§ 7 bis 10 zugelassene Zusatzstoffe zugesetzt worden sind, ist der Gehalt an diesen Stoffen vorbehaltlich des Absatzes 3 Satz 2 durch Angabe der chemischen Bezeichnung und der Menge des Stoffes, bezogen auf 100 Gramm des Lebensmittels, kenntlich zu machen, soweit nicht in den §§ 16 bis 18 etwas anderes bestimmt ist. Davon abweichend richtet sich die Kenntlichmachung zugesetzter Vitamine nach § 2 der Verordnung über vitaminisierte Lebensmittel. Bei diätetischen Lebensmitteln für Diabetiker gilt hinsichtlich der Kenntlichmachung des Gehalts an den Zuckeraustauschstoffen Mannit, Sorbit oder Xylit § 20 Abs. 1.

(3) Abweichend von § 16 Abs. 1 Satz 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes besteht bei nach § 6 zugelassenen Stoffen in anderen als in den in Absatz 1 genannten Fällen nicht die Verpflichtung, einen Gehalt an diesen Stoffen kenntlich zu machen. Das gleiche gilt für die in Anlage 2 Teil IV a Nr. 1 und 2 genannten Stoffe, sofern diese zu anderen als diätetischen Zwecken zugesetzt werden; § 2 der Verordnung über vitaminisierte Lebensmittel bleibt unberührt.

§ 16

(1) Bei diätetischen Lebensmitteln, denen Süßstoffe nach Maßgabe des § 8 zugesetzt worden sind, tritt an die Stelle der Angabe der chemischen Bezeichnung entsprechend der Art der verwendeten Süßstoffe die Angabe „diätetisches Lebensmittel mit Süßstoff Saccharin“ oder „diätetisches Lebensmittel mit Süßstoff Cyclamat“ oder „diätetisches Lebensmittel mit Süßstoffen Saccharin und Cyclamat“.

(2) Einer Angabe der Menge der zugesetzten Süßstoffe bedarf es nicht.

(3) Bei Abgabe im Versandhandel müssen die in Absatz 1 vorgeschriebenen Angaben auch in den Angebotslisten deutlich sichtbar und leicht lesbar angebracht sein.

§ 17

Bei diätetischen Lebensmitteln, denen als Kochsalzersatz zugelassene Zusatzstoffe zugesetzt worden sind, tritt an die Stelle der Angabe der chemischen Bezeichnung dieser Stoffe die Angabe „mit Kochsalzersatz“. Einer Angabe der Menge der zugesetzten Zusatzstoffe bedarf es nicht.

§ 18

Bei diätetischen Lebensmitteln, denen jodiertes Speisesalz zugesetzt worden ist, tritt an die Stelle der Angabe der chemischen Bezeichnung der Jodverbindungen die Angabe „mit jodiertem Speisesalz“. Einer Angabe der Menge der zugesetzten Jodverbindungen bedarf es nicht.

Allgemeine Kennzeichnung

§ 19

(1) Bei diätetischen Lebensmitteln sind anzugeben:

1. die zu der Bezeichnung gehörenden besonderen ernährungsbezogenen Eigenschaften oder vorbehaltlich des § 3 der besondere Ernährungszweck;
2. die Besonderheiten in der qualitativen und quantitativen Zusammensetzung oder den besonderen Herstellungsprozeß, durch die das Erzeugnis seine besonderen ernährungsbezogenen Eigenschaften erhält;
3. der durchschnittliche Gehalt an verwertbaren Kohlenhydraten, Fetten und Eiweißstoffen jeweils entweder in Gramm, bezogen auf 100 Gramm, bei Flüssigkeiten auf 100 Milliliter des Lebensmittels, oder in Hundertteilen des Gewichts; der Angabe bedarf es nicht bei einem Gehalt von weniger als je einem Hundertteil;
4. der auf 100 Gramm, bei Flüssigkeiten auf 100 Milliliter des Lebensmittels bezogene durchschnittliche physiologische Brennwert in Kilojoule und Kilokalorien mit den Worten „... Kilojoule (... Kilokalorien)“ oder „... kJ (... kcal)“; bei Erzeugnissen, die erst nach Zugabe von anderen Lebensmitteln verzehrfertig sind, ist zusätzlich der auf 100 Gramm, bei Flüssigkeiten auf 100 Milliliter des verzehrfertig zubereiteten Erzeugnisses bezogene Brennwert anzugeben; beträgt der Brennwert weniger als 50 Kilojoule (12 Kilokalorien) in 100 Gramm oder 100 Milliliter, können die Angaben durch die Hinweise „Brennwert unter 50 kJ (12 kcal) in 100 g“ oder „Brennwert unter 50 kJ (12 kcal) in 100 ml“ ersetzt werden;
5. unverschlüsselt nach Monat und Jahr der Zeitpunkt der Herstellung (Herstellungsdatum) oder der Zeitpunkt, bis zu dem das Lebensmittel bei sachgemäßer Lagerung mindestens haltbar ist (Mindesthaltbarkeitsdatum).

Bei Portionspackungen oder Nennung von Portionsmengen sind die Angaben nach Satz 1 Nr. 3 und 4 zusätzlich auf eine Portion zu beziehen.

(2) Der Berechnung des physiologischen Brennwertes nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 sind für

ein Gramm verwertbares Fett	38 kJ bzw. 9 kcal
ein Gramm verwertbares Eiweiß	17 kJ bzw. 4 kcal
ein Gramm verwertbare Kohlenhydrate, Sorbit und Xylit sowie Glycerin	17 kJ bzw. 4 kcal
ein Gramm Äthylalkohol	30 kJ bzw. 7 kcal
ein Gramm organische Säure	13 kJ bzw. 3 kcal

zugrunde zu legen.

Zusätzliche Kennzeichnungen

§ 20

(1) Bei diätetischen Lebensmitteln für Diabetiker sind die verwendeten Zuckeraustauschstoffe und ihre Mengen entweder in Gramm, bezogen auf 100 Gramm, bei Flüssigkeiten auf 100 Milliliter, des verzehrfertigen Lebensmittels, oder in Hundertteilen des Gewichts anzugeben; § 19 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Zusätzlich zu den Angaben nach Absatz 1 kann diejenige Menge des Lebensmittels angegeben werden, die einer Broteinheit entspricht; bei Portionspackungen kann die Angabe der Broteinheiten auf diese bezogen werden. Als Broteinheit gilt eine Menge von insgesamt 12 Gramm an Monosacchariden, verdaulichen Oligo- und Polysacchariden sowie Sorbit und Xylit, wobei verdauliche Polysaccharide und Oligosaccharide als Monosaccharide zu berechnen sind.

(3) Bei diätetischem Bier für Diabetiker müssen zusätzlich die Worte „nur nach Befragen des Arztes“ in Verbindung mit der Angabe des Alkoholgehalts in Volumenprozenten angegeben werden.

(4) Bei diätetischen Lebensmitteln für Diabetiker, welche die Zuckeraustauschstoffe Mannit, Sorbit und Xylit in einer Gesamtmenge von mehr als 10 Hundertteilen im verzehrfertigen Erzeugnis enthalten, ist zusätzlich der Hinweis „kann bei übermäßigem Verzehr abführend wirken“ erforderlich.

§ 21

(weggefallen)

§ 22

(1) Bei diätetischen Lebensmitteln für Säuglinge oder Kleinkinder muß die für eine Mahlzeit benötigte Menge des Lebensmittels angegeben werden. Enthalten diese Lebensmittel Milch, Milchbestandteile oder Milcherzeugnisse, so muß auch auf diesen Gehalt hingewiesen werden; des Hinweises bedarf es nicht bei einem Gehalt von weniger als einem Hundertteil. Enthalten die Lebensmittel d-Milchsäure oder dl-Milchsäure, ist ferner der Hinweis „nicht für Säuglinge in den ersten drei Lebensmonaten verwenden“ erforderlich.

(2) Bei Erzeugnissen nach § 14 Abs. 2 Nr. 5, ausgenommen Malzextrakt, ist anzugeben

1. der Gehalt an Monosacchariden und Disacchariden in Hundertteilen,

2. der Hinweis „nicht zusätzlich zu Fertignahrungen für Säuglinge und Kleinkinder verwenden“ in Verbindung mit der Bezeichnung,
3. der weitere Hinweis „nur für gesunde Säuglinge und Kleinkinder“, sofern der Gehalt an Monosacchariden mehr als 5 Hundertteile beträgt.

(3) Bei Abgabe im Versandhandel müssen die Hinweise nach Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 Nr. 2 und 3 auch in den Angebotslisten, bei Abgabe im Reisegewerbe auch auf den Bestellformularen deutlich sichtbar und leicht lesbar angebracht sein.

§ 23

(1) Zuckeraustauschstoffe (§ 1 Abs. 3 Nr. 2) sind als „Zuckeraustauschstoff“ unter Hinzufügen der Worte Fruktose, Mannit, Sorbit oder Xylit zu kennzeichnen. Bei den Zuckeraustauschstoffen Mannit, Sorbit und Xylit ist zusätzlich der Hinweis „kann bei übermäßigem Verzehr abführend wirken“ erforderlich.

(2) Saccharin und Cyclamat sind als „Süßstoff Saccharin“, „Süßstoff Cyclamat“ oder „Süßstoffmischung von Cyclamat und Saccharin“ zu kennzeichnen. Ferner ist anzugeben

1. bei Süßstoffmischungen und Vermischungen mit anderen Stoffen das Gewicht der jeweiligen Süßstoffanteile des Inhalts der Packung oder des Behältnisses, bei Tabletten der einzelnen Tablette,
2. die der Süßkraft des Inhalts der Packung oder des Behältnisses, bei Tabletten der einzelnen Tablette entsprechende Menge Zucker in Gramm oder Kilogramm.

(3) Kochsalzersatz ist als „Kochsalzersatz“ zu kennzeichnen.

§ 24

Jodiertes Speisesalz ist als „Jodiertes Speisesalz“ zu kennzeichnen.

Form der Kenntlichmachung und Kennzeichnung

§ 25

(1) Die Angaben nach § 13 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 5, § 14 a Abs. 2, § 15 Abs. 1 und 2 Satz 1, § 16 Abs. 1, § 17 Satz 1, § 18 Satz 1, § 19 Abs. 1, § 20 Abs. 1, 3 und 4, § 22 Abs. 1 und 2 und § 23 sind auf den Packungen oder Behältnissen an einer in die Augen fallenden Stelle und in deutlich sichtbarer, leicht lesbarer Schrift in deutscher Sprache anzubringen. Die Angaben nach § 19 Abs. 1 Nr. 5 und § 22 Abs. 1 Satz 1 dürfen an einer anderen Stelle der Packungen oder Behältnisse angebracht werden, wenn hierauf in der in Satz 1 vorgeschriebenen Weise besonders hingewiesen wird.

(2) Bei Lebensmitteln, die gewerbsmäßig lose oder im Anschnitt unmittelbar an Verbraucher abgegeben werden, müssen die Angaben nach § 13 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 5, § 15 Abs. 1 und 2, § 16 Abs. 1, § 17 Satz 1, § 18 Satz 1, § 19 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und § 20 Abs. 1 und 4 auf Schildern gemacht werden, die auf oder neben der Ware für den Verbraucher deutlich sichtbar anzubringen oder aufzustellen sind.

(3) Werden Lebensmittel zum Verzehr an Ort und Stelle gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht, so genügen, sofern das Inverkehrbringen nicht in Packungen oder Behältnissen erfolgt, die Angaben nach § 13 Abs. 1 Satz 2, § 15 Abs. 1 und 2, § 16 Abs. 1, § 17 Satz 1, § 18 Satz 1 und § 19 Abs. 1 Nr. 1 bis 4. Sie sind auf den Speisekarten oder Preisverzeichnissen, oder, soweit solche nicht ausgelegt sind, in einem Aushang in deutlich sichtbarer, leicht lesbarer Schrift vorzunehmen. Gegenüber Verbrauchern, die in eine Anstalt oder in eine ähnliche Einrichtung aufgenommen sind, in der die Verpflegung ärztlicher Überwachung unterliegt, genügt es, wenn die Angaben in einer dem verantwortlichen Arzt und auf Verlangen dem Verpflegungsteilnehmer zur Einsichtnahme zugänglichen Aufzeichnung enthalten sind; bei der Abgabe von Speisen und Getränken als Truppen- oder Lazarettverpflegung der Bundeswehr oder als Gemeinschaftsverpflegung des Bundesgrenzschutzes genügt es, wenn die Kenntlichmachung in einer formlosen Aufzeichnung erfolgt, in die auf Verlangen dem Truppenarzt, den nach § 40 Abs. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes zuständigen Stellen und Sachverständigen der Bundeswehr oder dem Bundesgrenzschutzarzt sowie auf Verlangen den Verpflegungsteilnehmern Einsicht zu gewähren ist.

Fünfter Abschnitt

Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

§ 26

(1) Nach § 51 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 bis 4 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. a) diätetische Lebensmittel für Diabetiker, die den in § 12 Abs. 1 bezeichneten Anforderungen nicht entsprechen,
- b) entgegen § 12 Abs. 2 Mahlzeiten, Brot oder Bier als diätetische Lebensmittel für Diabetiker,
- c) diätetische Lebensmittel für Säuglinge oder Kleinkinder, die den in § 14 Abs. 2 bezeichneten Anforderungen nicht entsprechen oder
- d) zur Verwendung als Mahlzeit oder anstelle einer Mahlzeit oder als Tagesration für Übergewichtige bestimmte diätetische Lebensmittel, die den in § 14 a Abs. 1 bezeichneten Anforderungen nicht entsprechen,

gewerbsmäßig herstellt oder in den Verkehr bringt oder

2. a) Lebensmittel, die den Anforderungen des § 13 Abs. 1 Satz 1 nicht entsprechen, mit einem Hinweis darauf, daß sie für eine natriumarme Ernährung bestimmt sind oder

b) Lebensmittel des allgemeinen Verzehrs, die den Anforderungen des § 14 Abs. 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Satz 2 nicht entsprechen, mit einem Hinweis darauf, daß sie für Säuglinge oder Kleinkinder geeignet sind,

gewerbsmäßig in den Verkehr bringt.

(2) Nach § 52 Abs. 1 Nr. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes wird bestraft, wer

1. jodiertes Speisesalz ohne Genehmigung nach § 11 herstellt oder
2. Lebensmittel ohne den nach
 - a) § 14 a Abs. 2 Nr. 2,
 - b) § 20 Abs. 3 oder 4,
 - c) § 22 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Nr. 2 oder 3 oder Abs. 3, auch in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Satz 2, oder
 - d) § 23 Abs. 1 Satz 2 vorgeschriebenen Warnhinweis gewerbsmäßig in den Verkehr bringt.

(3) Nach § 52 Abs. 1 Nr. 4 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes wird bestraft, wer bei dem gewerbsmäßigen Herstellen von Lebensmitteln, die dazu bestimmt sind, in den Verkehr gebracht zu werden, Zusatzstoffe über die in § 6 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit den in § 6 Abs. 1 genannten Verordnungen und Anlagen, § 6 Abs. 3 Satz 3 in Verbindung mit Anlage 1 Liste B, auch in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Satz 2, § 7 Satz 3 in Verbindung mit Anlage 2, § 8 Abs. 2, § 9 Abs. 2 Satz 2 oder Abs. 3 Satz 2 oder § 10 Abs. 2 festgesetzten Höchstmengen hinaus verwendet.

(4) Nach § 52 Abs. 1 Nr. 8 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes wird bestraft, wer diätetische Lebensmittel gewerbsmäßig in den Verkehr bringt, bei denen ein Gehalt an Zusatzstoffen entgegen § 15 Abs. 1 oder 2, § 16 Abs. 1, § 17 Satz 1 oder § 18 Satz 1, jeweils auch in Verbindung mit § 25, oder entgegen § 16 Abs. 3 nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise kenntlich gemacht ist.

(5) Nach § 52 Abs. 1 Nr. 11 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes wird bestraft, wer

1. entgegen § 2 Abs. 1 im Verkehr mit oder in der Werbung für Lebensmittel des allgemeinen Verzehrs unzulässige Bezeichnungen, Angaben oder Aufmachungen verwendet oder
2. a) entgegen § 2 Abs. 4 Trinkbranntweine als diätetische Lebensmittel oder mit einem Hinweis auf einen besonderen Ernährungszweck,
b) jodiertes Speisesalz mit einem geringeren als dem nach § 10 Abs. 4 erforderlichen Gehalt an Jod,
c) Lebensmittel unter Verstoß gegen eine Kennzeichnungsvorschrift des § 13 Abs. 3 oder 4 oder
d) Lebensmittel, die entgegen § 13 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 5 oder § 14 a Abs. 2 Nr. 1, jeweils auch in Verbindung mit § 25, oder entgegen § 24 nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise gekennzeichnet sind,
gewerbsmäßig in den Verkehr bringt.

(6) Wer eine in den Absätzen 2 bis 5 bezeichnete Handlung fahrlässig begeht, handelt nach § 53 Abs. 1

des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes ordnungswidrig.

(7) Ordnungswidrig im Sinne des § 54 Abs. 1 Nr. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 1, auch in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Satz 2, Lebensmittel gewerbsmäßig nicht in Packungen oder Behältnissen abgibt oder
2. Lebensmittel gewerbsmäßig in den Verkehr bringt, die entgegen
 - a) § 19 Abs. 1, auch in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Satz 2,
 - b) § 20 Abs. 1,
 - c) § 22 Abs. 1 Satz 1 oder 2 oder Abs. 2 Nr. 1, auch in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Satz 2, oder
 - d) § 23 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 oder 3
 jeweils auch in Verbindung mit § 25 nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise gekennzeichnet sind.

Sechster Abschnitt

Schlußvorschriften

§ 27

Die Vorschriften der Butterverordnung und der Honigverordnung bleiben unberührt. Die Vorschriften anderer Rechtsverordnungen über die Herstellung und das Inverkehrbringen von Lebensmitteln bleiben insoweit unberührt, als nicht die Vorschriften dieser Verordnung entgegenstehen.

§ 27 a

Nach den Vorschriften dieser Verordnung in der bis zum 10. Juli 1981 geltenden Fassung dürfen Lebensmittel noch bis zum 31. Dezember 1981 hergestellt oder in den Geltungsbereich dieser Verordnung verbracht werden. Von den so hergestellten oder verbrachten Lebensmitteln dürfen noch in den Verkehr gebracht werden:

1. Lebensmittel, deren Haltbarkeit mindestens ein Jahr beträgt, ausgenommen saccharinhaltige Getränke, jodiertes Speisesalz sowie Lebensmittel im Sinne des § 14 a, bis zum 30. Juni 1983,
2. andere Lebensmittel bis zum 30. Juni 1982.

§ 28

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 11 des Gesetzes zur Gesamtreform des Lebensmittelrechts auch im Land Berlin.

Anlage 1
 (zu § 6 Abs. 1 und 3)

**Für diätetische Lebensmittel
 zu technologischen Zwecken zugelassene Zusatzstoffe**

Liste A (§ 6 Abs. 1 Nr. 4)

Nr.	Stoff	EWG-Nummer	Verwendungszweck	Höchstmengen	Kenntlichmachung
I.					
1	Sorbinsäure Natriumsorbat Kaliumsorbat Calciumsorbat	E 200 E 201 E 202 E 203	a) für Süßstofflösungen mit einem Wassergehalt von mehr als 75 vom Hundert b) für brennwertverminderte Marmeladen, Konfitüren, Obstgelees und ähnliche Erzeugnisse c) für Margarine mit einem hohen Gehalt an mittelkettigen Triglyceriden	Zusatzmenge: a) bis zu 0,5 Gramm, berechnet als Sorbinsäure, auf ein Kilogramm b) bis zu 0,8 Gramm, berechnet als Sorbinsäure, auf ein Kilogramm c) bis zu 1,2 Gramm, berechnet als Sorbinsäure, auf ein Kilogramm	b) „mit Konservierungsstoff Sorbinsäure“ c) wie b)
2	Propionsäure Natriumpropionat Kaliumpropionat Calciumpropionat	E 280 E 281 E 283 E 282	für Schnittbrot und brennwertvermindertes Brot	Zusatzmenge: bis zu 3 Gramm, berechnet als Propionsäure, auf ein Kilogramm	„mit Konservierungsstoff Propionsäure“
3	Schwefeldioxid Natriumsulfit Natriumhydrogensulfit Natriumdisulfit Kaliumdisulfit Calciumsulfit Calciumhydrogensulfit	E 220 E 221 E 222 E 223 E 224 E 226 E 227		beim Inverkehrbringen des Lebensmittels Restmenge nicht mehr als 10 Milligramm, berechnet als Schwefeldioxid, auf ein Kilogramm	
4	beta-Apo-8'-Carotinal (C 30) beta-Apo-8'-Carotinsäure (C 30)-äthylester Kryptoxanthin	E 160 e E 160 f E 161 c			„mit Farbstoff“
5	Alginsäure Natriumalginat Kaliumalginat Calciumalginat Agar-Agar Carrageen (Carragenine, Carragenate) Johannisbrotkernmehl Guarkernmehl (Guar-Gummi) Traganth Gummi arabicum Pektine Methylcellulose Carboxymethylcellulose Acetyliertes Distärkephosphat Stärkeacetat Acetyliertes Distärkeadipat	E 400 E 401 E 402 E 404 E 406 E 407 E 410 E 412 E 413 E 414 E 440 a E 461 E 466 E 1414 E 1420 E 1422	zur Herstellung von Milchlisch-erzeugnissen	Zusatzmenge: insgesamt bis zu 20 Gramm auf ein Kilogramm	„mit Bindemittel“ oder durch Bezeichnung der jeweils verwendeten Stoffe

Nr.	Stoff	EWG-Nummer	Verwendungszweck	Höchstmengen	Kenntlichmachung
6	Kaliumsorbat	E 202	zur Behandlung der Oberfläche von ganzen Rohwürsten zur Hemmung von Schimmelpilzwachstum	der Gehalt, berechnet als Sorbinsäure, darf nicht mehr als 1 500 Milligramm auf ein Kilogramm in Proben von nicht mehr als 15 Millimeter Oberflächentiefe betragen	„Oberfläche mit Sorbat behandelt“
7	Kaliumnitrat (Salpeter)	E 252	Anstelle von Nitritpökelsalz für die in Anlage 1 Nr. 1 Spalte 4 der Fleisch-Verordnung zugelassenen Verwendungszwecke zum Pökeln von Fleisch und Fleischerzeugnissen, sofern diese als natriumarme Lebensmittel hergestellt werden	Zusatzmenge: nicht mehr als 300 Milligramm auf ein Kilogramm Fleisch- und Fettmenge Gesamtgehalt an Nitrit und Nitrat im Fertigerzeugnis (berechnet als KNO_3): nicht mehr als 100 Milligramm auf ein Kilogramm Fleisch- und Fettmenge	
8 a)	Cystin Cystein Cysteinhydrochlorid		für Brot einschließlich Kleingebäck für Diabetiker zur Veränderung der Klebereigenschaften der verwendeten Weizenmahlerzeugnisse	Zusatzmenge: a) Cystin bis zu 100 Milligramm auf ein Kilogramm des Weizenmahlerzeugnisses b) Cystein oder Cysteinhydrochlorid bis zu 30 Milligramm, berechnet als Cystein, auf ein Kilogramm des Weizenmahlerzeugnisses	
b)	Cystein Cysteinhydrochlorid		für Feine Backwaren für Diabetiker zur Veränderung der Klebereigenschaften der verwendeten Weizenmahlerzeugnisse	Zusatzmenge: bis zu 150 Milligramm, berechnet als Cystein, auf ein Kilogramm des Weizenmahlerzeugnisses	
II.					
1	Glycerin Sorbit	E 422 E 420	zur Vermischung mit nicht zulassungsbedürftigen antioxydierend wirkenden Stoffen		
2	6-Palmitoyl-L-ascorbinsäure	E 304	zur Vermischung mit Stoffen von Teil I Nr. 4		

Liste B (§ 6 Abs. 3)

Nr.	Stoff	EWG- Num- mer	Verwendungszweck	Höchstmengen	Kenntlichmachung
1	Natriumhydrogen- carbonat Natriumcarbonat Kaliumhydrogen- carbonat Kaliumcarbonat Calciumcarbonat	E 170			
2	Natriumcitrate Kaliumcitrate Calciumcitrate	E 331 E 332 E 333		siehe Nr. 12	
3	6-Palmitoyl-L- ascorbinsäure	E 304		Zusatzmenge: bis zu 200 Milligramm auf ein Kilogramm Fett des Le- bensmittels	
4	Natrium-L-ascorbat Kalium-L-ascorbat	E 301			
5	Mono- und Diglyceride der Speisefettsäuren	E 471		Zusatzmenge: bis zu 3 Gramm auf ein Kilo- gramm des verzehrfertigen Erzeugnisses	
6	Lezithine	E 322		Zusatzmenge: bis zu 5 Gramm auf ein Kilo- gramm des verzehrfertigen Erzeugnisses	
7	Acetyliertes Distärkephosphat	E 1414	nicht für Erzeugnisse auf Getreidegrundlage	Zusatzmenge: a) bei Säuglingsflaschen- nahrung bis zu 5 Gramm im Liter des verzehrferti- gen Erzeugnisses b) bei anderen Erzeugnis- sen bis zu 50 Gramm auf ein Kilogramm des verzehrfertigen Erzeug- nisses	
8	Acetyliertes Distärkeadipat	E 1422	nicht für Säuglingsfla- schennahrung und Erzeug- nisse auf Getreidegrund- lage	Zusatzmenge: allein oder mit Nr. 7 bis zu 50 Gramm auf ein Kilo- gramm des verzehrfertigen Erzeugnisses	
9	Pektine	E 440 a	nicht für Säuglingsfla- schennahrung und Erzeug- nisse auf Getreidegrund- lage	Zusatzmenge: bis zu 10 Gramm auf ein Ki- logramm des verzehrferti- gen Erzeugnisses	
10	Johannisbrotkernmehl	E 410	nicht für Säuglingsfla- schennahrung	Zusatzmenge: bis zu 1 Gramm auf ein Kilo- gramm des verzehrfertigen Erzeugnisses	
11	Alginsäure Natriumalginat Kaliumalginat Calciumalginat Guarkernmehl	E 400 E 401 E 402 E 404 E 412	für glutenfreie Backwaren und eiweißarme Backwaren	Zusatzmenge: bis zu 20 Gramm, einzeln oder insgesamt, auf ein Ki- logramm des verzehrferti- gen Erzeugnisses	„mit Alginat“ oder „mit Guarkern- mehl“

Nr.	Stoff	EWG- Num- mer	Verwendungszweck	Höchstmengen	Kennzeichnung
12	Natriumacetat Kaliumacetat Natriumdiacetat Natriumlactat Kaliumlactat Natriumtartrate Kaliumtartrate Kalium-Natriumtartrat Natriumcitrate Kaliumcitrate	E 261 E 262 E 325 E 326 E 335 E 336 E 337 E 331 E 332	als Kutterhilfsmittel bei nicht schlachtwarmem Fleisch, das unter Zusatz von Trinkwasser oder Eis fein zerkleinert wird und bei dem das hierbei aufgeschlossene Muskeleiweiß bei Hitzebehandlung zusammenhängend koaguliert und den damit hergestellten Erzeugnissen Schnittfestigkeit verleiht; der pH-Wert der Stoffe oder ihrer Vermischungen, gemessen in einer 0,5%igen wäßrigen Lösung, darf 7,3 nicht übersteigen	Zusatzmenge: insgesamt bis zu 0,3 vom Hundert, bezogen auf die verwendete Fleisch- und Fettmenge	
13	Die in Liste A Teil I Nr. 3 genannten Stoffe		zur Behandlung von Stärke und modifizierter Stärke	Restmenge nicht mehr als 10 Milligramm, berechnet als Schwefeldioxid, auf ein Kilogramm	

Anlage 1 a
(zu § 6 Abs. 2)**Zusatzstoffe, die nach § 6 Abs. 2 für diätetische Lebensmittel zu technologischen Zwecken nicht verwendet werden dürfen**

1. Natrium-Verbindungen für Lebensmittel für Natriumempfindliche
2. Hirschhornsalz für Lebensmittel für Natriumempfindliche
3. Talcum
4. Candelillawachs
Carnaubawachs
Spermöl
Walrat
5. Benzoeharz
Sandarakharz
Schellack
Mastix
6. Orthophosphorsäure E 338
7. Propylenglykosalginat E 405

Anlage 2
(zu § 7)**Für diätetische Lebensmittel zu diätetischen Zwecken oder als Vitaminzusätze zugelassene Zusatzstoffe****I.**

Für diätetische Lebensmittel, ausgenommen Fleisch-erzeugnisse, Käse und sonstige Milcherzeugnisse:

1. a) Natrium-, Kalium- und Calciumverbindungen der Glukonsäure und Glukuronsäure, Calciumlaktat, Calciumcitrat, Calciumorthophosphat, Verbindungen des Kaliums und Calciums mit Kohlensäure,
- b) Gummi arabicum,
- c) Agar-Agar, Alginsäure sowie deren Natrium-, Kalium- und Calciumverbindungen, Carrageen (Carragenine, Carragenate), Guarkernmehl, Johannisbrotkernmehl und Tragant bis zu insgesamt 20 Gramm in einem Kilogramm des verzehrfertigen Erzeugnisses,
- d) Pektine bis zu 30 Gramm in einem Kilogramm des verzehrfertigen Erzeugnisses;
2. Lezithine aus Sojabohnen, Erdnüssen, Sonnenblumenkernen, Rapssaat oder Eigelb, deren Peroxidzahl – bestimmt nach Sully – den Wert 10 nicht übersteigt;
3. L-Lysin und DL-Lysin; Cystin für Lebensmittel, die unter Mitverwendung von Milch, Milcherzeugnissen oder Milchbestandteilen zur Ernährung von Säuglingen bestimmt sind;
4. Calciumverbindungen der Glycerinphosphorsäure;
5. Natrium- und Kaliumverbindungen der Glycerinphosphorsäure;

6. Eisenverbindungen der Milchsäure, Zitronensäure, Glukonsäure, Glukuronsäure, Glycerinphosphorsäure, ferner Eisen(III)-pyrophosphat, auch mit Ammoniumcitrat (ferrum pyrophosphoricum cum ammonio citrico), Natrium-Eisenpyrophosphat, Eisen(II)-phosphat (ferrum phosphoricum oxydulatum), Eisen(II)-sulfat und Eisensaccharat.

Nummer 1 Buchstabe b bis d gilt nicht für diätetische Lebensmittel im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 für Säuglinge oder Kleinkinder.

II.

Für diätetische Fleisch- und Gemüsegericht, die zur Steigerung der Zufuhr von Kalk oder Eisen bestimmt sind:

die unter I Nr. 4 und 6 genannten Stoffe.

III.

Für diätetische Milcherzeugnisse, ausgenommen Käse und Erzeugnisse aus Käse im Sinne der Käseverordnung:

1. die unter I Nr. 4 und 6 genannten Stoffe;
2. die Natrium-, Kalium- und Calciumverbindungen der Milchsäure und der Zitronensäure.

IV a.

Vitaminzusätze zu diätetischen Lebensmitteln,
ausgenommen diätetische Lebensmittel für Säuglinge
oder Kleinkinder

Nr.	Stoff	Verwendungszweck	Höchstmengen
1	Natrium-L-ascorbat (E 301) Kalium-L-ascorbat Calcium-L-ascorbat (E 302) 6-Palmitoyl-L-ascorbinsäure (E 304) Thiamin-chlorid-hydrochlorid Thiamin-nitrat Riboflavin-5-phosphat-Natrium Pyridoxin hydrochlorid Natrium-D-pantothenat Calcium-D-pantothenat		
2	alpha-, beta-Tocopherylacetat alpha-, beta-Tocopherylsuccinat		
3	Vitamin A-acetat Vitamin A-palmitat	a) für Margarine und Halbfettmargarine b) für Nährstoffkonzentrate zur Ernährung bei Vitamin A-Mangelscheinungen c) für Lebensmittel, die zur Verwendung als Mahlzeit oder anstelle einer Mahlzeit für Übergewichtige bestimmt sind d) für Zusatznahrungen, die für Schwangere und Stillende bestimmt sind	Zusatzmenge: a) insgesamt bis zu 10 Milligramm pro Kilogramm, berechnet als Retinol c) insgesamt bis zu 0,9 Milligramm pro Mahlzeit und bis zu 1,8 Milligramm bei Tagesrationen, berechnet als Retinol d) mindestens 0,3 Milligramm und höchstens 1,1 Milligramm, bezogen auf die Tagesverzehrmenge, berechnet als Retinol
4	Ergocalciferol Cholecalciferol Cholecalciferol-Cholesterin	a) wie Nr. 3 a) b) wie Nr. 3 c)	Zusatzmenge: a) insgesamt bis zu 25 Mikrogramm pro Kilogramm, berechnet als Calciferol b) insgesamt bis zu 1,6 Mikrogramm pro Mahlzeit und bis zu 5 Mikrogramm bei Tagesrationen, berechnet als Calciferol

IV b.

Vitaminzusätze zu diätetischen Lebensmitteln für Säuglinge oder Kleinkinder

1	In Teil IV a Nr. 1 genannte Stoffe		
2	alpha-, beta-Tocopherylacetat		
3	alpha-, beta-Tocopherylsuccinat		Zusatzmenge: für Säuglingsflaschennahrung bis zu 50 Milligramm in einem Liter des verzehrfertigen Erzeugnisses
4	Vitamin A-acetat Vitamin A-palmitat	a) für Säuglingsflaschennahrung b) für Erzeugnisse auf Getreidegrundlage	Zusatzmenge: a) insgesamt bis zu 1,2 Milligramm im Liter des verzehrfertigen Erzeugnisses, berechnet als Retinol
5	Ergocalciferol Cholecalciferol Cholecalciferol-Cholesterin	für Säuglingsflaschennahrung	Zusatzmenge: insgesamt bis zu 15 Mikrogramm im Liter des verzehrfertigen Erzeugnisses, berechnet als Calciferol

Anlage 3
(zu § 9)

**Für diätetische Lebensmittel als Kochsalzersatz
zugelassene Zusatzstoffe**

- | | |
|---|--|
| 1. Die Verbindungen des Kaliums, Calciums und Magnesiums mit Adipinsäure, Bernsteinsäure, Glutaminsäure, Kohlensäure, Milchsäure, Salzsäure, Weinsäure und Zitronensäure; Monokaliumphosphat; Adipinsäure; Glutaminsäure; | 2. Kaliumsulfat; |
| | 3. die Cholin salze der Essigsäure, Kohlensäure, Milchsäure, Salzsäure, Weinsäure und Zitronensäure; |
| | 4. Kaliumguanylat und Kaliuminosinat. |

Anlage 4
(zu § 11 a)

**Amtliche Bescheinigung für das Verbringen von jodiertem Speisesalz
nach § 11 a der Diätverordnung**

Herkunftsland:

Ausstellende Behörde:

I. Angaben zur Identifizierung der Ware:

Anzahl der Packstücke der Sendung:

Menge der Ware nach Gewicht:

Kennzeichnung der Sendung:

II. Herkunft der Ware:

Name und Anschrift des Herstellungsbetriebes:

Name und Anschrift des Absenders:

III. Bestimmung der Ware:

Name und Anschrift des Empfängers:

Die Ware wird versandt von:

.....
(Versandort)

nach:

.....
(Bestimmungsort)

IV. Bescheinigung

Die unterzeichnende Behörde bescheinigt, daß das vorstehend bezeichnete jodierte Speisesalz unter Verwendung von Kalium- bzw. Natriumjodat hergestellt wurde und mindestens 15 Milligramm, jedoch höchstens 25 Milligramm Jod pro Kilogramm jodiertem Speisesalz, einschließlich eines natürlichen Jodgehalts, enthält.

.....
(Ort und Datum)

(Dienstsiegel)

.....
(zuständige Behörde)

Anlage 5
(zu § 14)

Untersuchungsverfahren

Zu Absatz 1 Nr. 3:

Die üblichen mikrobiologischen Untersuchungsmethoden zum Nachweis von Hemmstoffen, die das Ergebnis der nachfolgenden Keimzahlbestimmungen beeinflussen können, sind zugrunde zu legen.

Zu Absatz 2 Nr. 3:

Bestimmung der wasserlöslichen Kohlenhydrate nach v. Fellenberg ¹⁾

¹⁾ Schweiz. Lebensmittelbuch, Bern: Zimmermann & Cie, 1937, S. 147.

Reagentien: Etwa n-Phosphorsäurelösung, hergestellt durch Verdünnen von 30 Milliliter konzentrierter (etwa 84%iger) Säure zu einem Liter. Kalt gesättigte Bariumhydroxidlösung.

5 Gramm Substanz werden genau abgewogen, in einem 250 Milliliter Meßkolben mit ca. 100 Milliliter Wasser von 50 °C versetzt und während fünf Minuten in einem Wasserbad von 50 °C gehalten. Man kühlt ab, setzt 5 Milliliter Phosphorsäure und einen Tropfen Phenolphthaleinlösung zu, schwenkt um, macht mit Bariumhydroxidlösung schwach alkalisch und bringt die Rotfärbung durch tropfenweisen Zusatz von Phosphorsäure eben wieder zum Verschwinden. Der Kolben wird bei Normaltemperatur zur Marke aufgefüllt, kräftig geschüttelt und die Lösung filtriert. Von dem klaren Filtrat werden 50 Milliliter zur Ausfällung der Albumine unter Zusatz von etwas Kieselgur aufgeköcht und filtriert. Das Filter wird gründlich nachgewaschen, das Filtrat samt Waschwasser in einer Platinschale eingedampft, zwei Stunden bei 103 bis 105 °C getrocknet, gewogen, verascht und wieder gewogen. Durch Multiplikation der Gewichtsdivergenz mit 100 erhält man den Prozentgehalt der löslichen Kohlenhydrate. Der wegen des Volumens des Unlöslichen entstehende Fehler wird durch Subtraktion von 0,12 % für die ersten 10 % und von weiteren 0,07 % für jede weiteren 10 % lösliche Kohlenhydrate korrigiert.

Zu Absatz 2 Nr. 4 Buchstabe a:

Die Keimzahlbestimmung²⁾ erfolgt nach Herstellung einer geeigneten Verdünnung unter Verwendung steriler Verdünnungsmittel und nach 48stündiger aerober Bebrütung bei einer Temperatur von 30 °C auf einem nach folgendem Rezept hergestellten Nährboden:

Liebigs Fleischextrakt	3,0 g
Kochsalz	5,0 g
Pepton	10,0 g
Laktose DAB VI	10,0 g
Agar-Agar	20,0 g
mit destilliertem Wasser auffüllen auf	1 000,0 ml
Anilinblau-Chinablau (Merck, Art. 1275) 1%ige wäßrige Lösung	37,5 ml

Fleischextrakt, Pepton und Kochsalz werden in 600 bis 700 Milliliter destilliertem Wasser unter Aufkochen während zwanzig Minuten gelöst. Dabei wird durch Zugabe von Natronlauge der pH-Wert zunächst auf 7,8 eingestellt, um eine gute Ausflockung zu erzielen. Die Lösung wird nach dem Abkühlen durch Watte filtriert.

Die zwölf Stunden in destilliertem Wasser – bei mindestens dreimaligem Wasserwechsel – eingeweichte Agarmenge wird der nach vorstehender Anweisung hergestellten Nährlösung hinzugefügt, im Dampftopf aufgelöst und auf 1 000 Milliliter mit destilliertem Wasser aufgefüllt. Nach anschließender Filtration wird der Milch-

zucker hinzugegeben und der pH-Wert ($7,4 \pm 0,1$) kontrolliert. Alsdann erfolgt die Zugabe der filtrierten China-blaulösung. Das fertige Substrat wird im Autoklaven sterilisiert (1,0 bar, dreißig Minuten). Die pH-Kontrolle soll elektrometrisch oder nach einem anderen gleichwertigen Verfahren erfolgen.

Zu Absatz 2 Nr. 4 Buchstabe b:

Nachweis der Coli- und coliformen Bakterien mittels der TTC-Bouillon nach Schönberg:

Zusammensetzung der TTC-Bouillon:

Rindfleisch (reines Muskelfleisch)	500 g
Pepton (tryptisch verdaut)	10 g
Kochsalz	5 g
destilliertes Wasser	1 000 ml.

Zweieinhalb bis drei Stunden kochen, filtrieren und im Dampftopf sterilisieren. Zu je 100 Milliliter dieser natur-sauren Bouillon (pH = 6,2 bis 6,4) werden 11 Milliliter einer 2%igen TTC-Lösung (Triphenyl-Tetrazoliumchlorid) zugefügt. Diese TTC-Bouillon wird zu 5 Milliliter in Reagenzröhrchen abgefüllt und bis zur Verwendung kühl und dunkel aufbewahrt.

Die Röhrchen werden mit der zu untersuchenden Menge des flüssigen oder aufgelösten Lebensmittels beimpft; die Bebrütung erfolgt für achtzehn Stunden bei 37 °C. Die positive Reaktion ist durch kräftig rote bis braunrote Färbung gekennzeichnet.

Zu Absatz 2 Nr. 4 Buchstabe c:

Nach Herstellung geeigneter Verdünnungen mit sterilen Verdünnungsmitteln wird unter aerober Bebrütung bei 37 °C mit Calcium – Kaseinat – Agar nach folgendem Herstellungsverfahren gearbeitet:

3,5 Gramm Caseinum purum Hammarsten (Pulver) werden in 50 Milliliter destilliertem Wasser eingeweicht. Nach fünfzehn Minuten werden 100 Milliliter gesättigtes Kalkwasser (1 Teil Calciumhydroxid und 104 Teile destilliertes Wasser, nach Absättigung zweimal mit gleichem Filter filtrieren) hinzugefügt und bis zur Lösung des Kaseins durchgeschüttelt (Lösung 1).

Lösung 2 besteht aus 20 Milliliter Bouillon (auf 1 000 ml destilliertes Wasser 3 g Fleischextrakt, 5 g Pepton aus Fleisch tryptisch verdaut, 5 g Kochsalz), 10 Milliliter Chlorcalciumlösung (0,15%ig), 10 Milliliter Phosphat-lösung (aus 1,05 % $\text{Na}_2\text{HPO}_4 \cdot \text{H}_2\text{O}$ und 0,35 % K_2HPO_4 bestehend), 460 Milliliter destilliertem Wasser und 4,5 % Agar. Im Dampftopf lösen. Einstellen auf pH = 7,6. Lösung dann zehn Minuten autoklavieren. Die Lösung 1 kommt dreißig Minuten in den Dampftopf. Nach Abkühlung auf 50 °C wird Lösung 1 mit der auf 50 °C vorgewärmten Lösung 2, der auf 150 Milliliter je 30 Milliliter einer frisch angesetzten Kaseinpeptonlösung (tryptisch verdaut) vor dem Vermischen hinzugefügt worden sind, zu gleichen Teilen vermischt und in Platten ausgegossen.

²⁾ Nach den Bestimmungen der Deutschen Kommission zur Vereinheitlichung der Untersuchungsmethoden für Milch, Milchprodukte und Molkereihilfsstoffe (Methodenkommission) vgl. Milchwissenschaft 15 (1960) S. 120-129.

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Hebammen (HebAPrO)

Vom 3. September 1981

Auf Grund des § 25 des Hebammengesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2124-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch § 1 Satz 1 des Gesetzes vom 29. Juli 1964 (BGBl. I S. 560) und Artikel 43 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705), wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Ausbildung

(1) Die Ausbildung für Hebammen dauert drei Jahre.

(2) Voraussetzung für den Zugang zur Ausbildung ist eine abgeschlossene Realschulbildung, eine andere gleichwertige Ausbildung oder eine nach Hauptschulabschluß abgeschlossene Berufsausbildung von mindestens zweijähriger Dauer sowie die Vollendung des siebzehnten Lebensjahres. Satz 1 gilt nicht für Krankenpflegehelferinnen mit mindestens zweijähriger Berufstätigkeit.

(3) Durch eine außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung erworbene abgeschlossene Ausbildung wird die Voraussetzung für die Anerkennung als Hebamme nach § 6 Abs. 1 des Hebammengesetzes erfüllt, wenn die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes anerkannt wird.

(4) Auf Antrag wird die Ausbildung für Personen, die eine Ausbildung als Krankenschwester oder Kinderkrankenschwester abgeschlossen haben, um höchstens zwölf Monate verkürzt.

(5) Die zuständige Behörde kann auf Antrag eine andere Ausbildung im Umfange ihrer Gleichwertigkeit auf die Dauer der Ausbildung anrechnen, wenn die Durchführung der Ausbildung und die Erreichung des Ausbildungszieles dadurch nicht gefährdet werden.

(6) Auf die Dauer der Ausbildung werden Unterbrechungen bis zu einer Gesamtdauer von 24 Wochen angerechnet.

§ 2

Inhalt der Ausbildung

(1) Die Ausbildung für Hebammen umfaßt mindestens den in Anlage 1 aufgeführten theoretischen und praktischen Unterricht von 1 600 Stunden und die in Anlage 2 aufgeführte praktische Ausbildung von 3 000 Stunden.

(2) Während der praktischen Ausbildung ist in allen für die Berufsausübung wesentlichen Kenntnissen und Fertigkeiten zu unterweisen. Es ist Gelegenheit zu geben, die im theoretischen und praktischen Unterricht erworbenen Kenntnisse zu vertiefen und zu lernen, sie bei der praktischen Arbeit anzuwenden. Dabei dürfen nur Tätigkeiten ausgeübt werden, die im Zusammenhang mit dem zu erlernenden Beruf stehen und die die Erreichung des Ausbildungszieles fördern.

(3) Innerhalb des zweiten und dritten Ausbildungsjahres ist Beistand und Betreuung bei mindestens 50 Geburten zu leisten und bei 30 Geburten der Dammschutz selbständig auszuführen.

(4) Die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Ausbildungsveranstaltungen ist durch eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 3 nachzuweisen.

§ 3

Staatliche Prüfung

(1) Die staatliche Prüfung umfaßt einen schriftlichen, einen mündlichen und einen praktischen Teil.

(2) Der Prüfling legt die Prüfung bei der Ausbildungsstätte ab, an der er die Ausbildung abgeschlossen hat. Die zuständige Behörde, in deren Bereich die Prüfung oder ein Teil der Prüfung abgelegt werden soll, kann aus wichtigem Grund Ausnahmen zulassen. Die Vorsitzenden der beteiligten Prüfungsausschüsse sind vorher zu hören.

§ 4

Prüfungsausschuß

(1) Bei jeder Ausbildungsstätte wird ein Prüfungsausschuß gebildet, der aus folgenden Mitgliedern besteht:

1. einem von der zuständigen Behörde beauftragten Arzt als Vorsitzenden, der Medizinalbeamter sein soll,
2. einem Beauftragten der Schulverwaltung, wenn die Ausbildungsstätte nach den Schulgesetzen eines Landes der staatlichen Aufsicht durch die Schulverwaltung untersteht,
3. folgenden Fachprüfern:
 - a) einem an der Ausbildungsstätte unterrichtenden Arzt,
 - b) mindestens einer an der Ausbildungsstätte unterrichtenden Hebamme,
 - c) weiteren an der Ausbildungsstätte tätigen Unterrichtskräften.

(2) Die zuständige Behörde kann abweichend von Absatz 1 Nr. 1 einen dem Prüfungsausschuß angehörenden Beauftragten der Schulverwaltung zum Vorsitzenden bestellen.

(3) Jedes Mitglied des Prüfungsausschusses hat einen oder mehrere Stellvertreter. Die zuständige Behörde bestellt den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und nach Anhörung des Leiters der Ausbildungsstätte die Fachprüfer und deren Stellvertreter. Der Vorsitzende bestimmt auf Vorschlag des Leiters der Ausbildungsstätte die Fachprüfer und deren Stellvertreter für die einzelnen Fächer.

(4) Die zuständige Behörde kann Sachverständige und Beobachter zur Teilnahme an allen Prüfungsvorgängen entsenden.

§ 5

Zulassung zur Prüfung

(1) Der Vorsitzende entscheidet auf Antrag des Prüflings über die Zulassung zur Prüfung und setzt die Prüfungstermine im Benehmen mit dem Leiter der Ausbildungsstätte fest.

(2) Die Zulassung zur Prüfung wird erteilt, wenn folgende Nachweise vorliegen:

1. die Geburtsurkunde oder ein Auszug aus dem Familienbuch der Eltern, bei Verheirateten auch die Heiratsurkunde oder ein Auszug aus dem für die Ehe geführten Familienbuch,
2. die Bescheinigungen über die Teilnahme an den nach dieser Verordnung vorgeschriebenen Ausbildungsveranstaltungen.

(3) Die Zulassung sowie die Prüfungstermine sollen dem Prüfling spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn schriftlich mitgeteilt werden. Der Prüfungsbeginn soll nicht früher als zwei Monate vor Ablauf der Ausbildungszeit festgesetzt werden.

§ 6

Schriftlicher Teil der Prüfung

(1) Der schriftliche Teil der Prüfung erstreckt sich auf folgende Fächer:

1. Geburtshilfe einschließlich der in der Anlage 1 im 2. und 3. Ausbildungsjahr unter den Nummern 2 bis 7 aufgeführten Stoffgebiete,
2. Anatomie und Physiologie,
3. Krankheitslehre,
4. Kinderheilkunde,
5. Berufs-, Gesetzes- und Staatsbürgerkunde.

Der Prüfling hat aus diesen Fächern in je einer Aufsichtsarbeit schriftlich gestellte Fragen zu beantworten. Die Aufsichtsarbeit in Fach 1 dauert 120 Minuten, in Fach 2 90 Minuten und in den Fächern 3, 4 und 5 je 60 Minuten. Der schriftliche Teil der Prüfung ist an zwei Tagen zu erledigen. Die Aufsichtsführenden werden vom Leiter der Ausbildungsstätte bestellt.

(2) Die Aufgaben für die Aufsichtsarbeiten werden von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Benehmen mit dem Leiter der Ausbildungsstätte bestimmt. Jede Aufsichtsarbeit ist von mindestens zwei Fachprüfern nach § 10 zu benoten. Aus den Noten der Fachprüfer bildet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit den Fachprüfern die Prüfungsnote für den schriftlichen Teil der Prüfung. Dabei sind das in Absatz 1 Nr. 1 genannte Fach mit dem Faktor 2 und die übrigen Fächer einfach zu gewichten.

§ 7

Mündlicher Teil der Prüfung

(1) Der mündliche Teil der Prüfung erstreckt sich auf folgende Fächer:

1. Geburtshilfe einschließlich der in der Anlage 1 im 2. und 3. Ausbildungsjahr unter den Nummern 2 bis 7 aufgeführten Stoffgebiete,
2. Kinderheilkunde,
3. Krankenpflege,
4. Gesundheitslehre und Hygiene.

Die Prüflinge werden einzeln oder in Gruppen bis zu fünf geprüft. In einem Fach soll der Prüfling nicht länger als 20 Minuten geprüft werden.

(2) Der mündliche Teil der Prüfung wird von mindestens drei Fachprüfern abgenommen und nach § 10 benotet. Aus den Noten der Fachprüfer bildet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit den Fachprüfern die Prüfungsnote für den mündlichen Teil der Prüfung. Dabei sind das in Absatz 1 Nr. 1 genannte Fach mit dem Faktor 2 und die übrigen Fächer einfach zu gewichten.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann auf Antrag die Anwesenheit von Zuhörern beim mündlichen Teil der Prüfung gestatten.

§ 8

Praktischer Teil der Prüfung

(1) Der praktische Teil der Prüfung erstreckt sich auf die folgenden Aufgaben:

1. Aufnahme einer Schwangeren und Dokumentation der erhobenen Befunde mit Erstellung eines Behandlungsplanes,
2. eine Übung am geburtshilflichen Phantom,
3. eine praktische Pflegedemonstration an einem Säugling,
4. eine Fallbesprechung/Pflegedemonstration an einer Wöchnerin.

Der praktische Teil der Prüfung soll für den Prüfling höchstens acht Stunden dauern; er kann auf zwei aufeinanderfolgende Tage verteilt werden.

(2) Der praktische Teil der Prüfung wird von mindestens zwei Fachprüfern abgenommen und nach § 10 benotet. Aus den Noten der Fachprüfer bildet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit den Fachprüfern die Prüfungsnote für den praktischen Teil der Prüfung.

§ 9

Niederschrift

Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der Gegenstand, Ablauf und Ergebnis der Prüfung und etwa vorkommende Unregelmäßigkeiten hervorgehen.

§ 10

Benotung

Die schriftlichen Aufsichtsarbeiten sowie die Leistungen in der mündlichen und der praktischen Prüfung werden wie folgt benotet:

„sehr gut“ (1), wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht,

„gut“ (2), wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht,

„befriedigend“ (3), wenn die Leistung im allgemeinen den Anforderungen entspricht,

„ausreichend“ (4), wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht,

„mangelhaft“ (5), wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können,

„ungenügend“ (6), wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

§ 11

Bestehen und Wiederholung der Prüfung

(1) Die Prüfung ist bestanden, wenn der schriftliche, der mündliche und der praktische Teil der Prüfung mit mindestens „ausreichend“ benotet werden. Dabei muß innerhalb des schriftlichen und des mündlichen Teiles der Prüfung das Fach „Geburtshilfe“ mit mindestens „ausreichend“ benotet sein.

(2) Über die bestandene staatliche Prüfung wird ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 4 erteilt, auf dem die Prüfungsnoten einzutragen sind. Über das Nichtbestehen erhält der Prüfling vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine schriftliche Mitteilung, in der die Prüfungsnoten anzugeben sind.

(3) Jeder Teil der Prüfung kann zweimal wiederholt werden, wenn der Prüfling die Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“ erhalten hat. Zur Wiederholung eines Teils der Prüfung soll der Prüfling zu einem Termin innerhalb von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt der erfolglos abgelegten Prüfung geladen werden. Die Sätze 1 und 2 gelten für das Fach „Geburtshilfe“ entsprechend, wenn der Prüfling innerhalb des schriftlichen oder des mündlichen Teiles der Prüfung in diesem Fach die Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“ erhalten hat.

(4) Hat der Prüfling alle Teile der Prüfung zu wiederholen, so darf er zur Prüfung nur zugelassen werden, wenn er an einer weiteren Ausbildung teilgenommen hat, deren Dauer und Inhalt vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt werden. Ein entsprechender Nachweis hierüber ist dem Antrag des Prüflings auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung beizufügen. Die Wiederholungsprüfung muß spätestens zwölf Monate nach der letzten Prüfung abgeschlossen sein. Ausnahmen kann die zuständige Behörde in begründeten Fällen zulassen.

§ 12

Rücktritt von der Prüfung

(1) Tritt ein Prüfling nach seiner Zulassung von der Prüfung zurück, so hat er die Gründe für seinen Rücktritt unverzüglich dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich mitzuteilen. Genehmigt der Vorsitzende den Rücktritt, so gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn

wichtige Gründe vorliegen. Im Falle einer Krankheit kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt werden.

(2) Wird die Genehmigung für den Rücktritt nicht erteilt oder unterläßt es der Prüfling, die Gründe für seinen Rücktritt unverzüglich mitzuteilen, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 13

Versäumnisfolgen

(1) Versäumt ein Prüfling einen Prüfungstermin oder gibt er eine Aufsichtsarbeit nicht oder nicht rechtzeitig ab oder unterbricht er die Prüfung, so gilt die Prüfung als nicht bestanden, wenn nicht ein wichtiger Grund vorliegt. Liegt ein wichtiger Grund vor, so gilt die Prüfung als nicht unternommen.

(2) Die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund vorliegt, trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. § 12 Abs. 1 Satz 1 und 4 gilt entsprechend.

§ 14

Ordnungsverstöße und Täuschungsversuche

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann bei Prüflingen, die die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung in erheblichem Maße gestört oder sich eines Täuschungsversuches schuldig gemacht haben, den betreffenden Teil der Prüfung für „nicht bestanden“ erklären. Eine solche Erklärung ist nach Ablauf von drei Jahren nach Abschluß der Prüfung nicht mehr zulässig.

§ 15

Prüfungsunterlagen

Auf Antrag ist der Prüfungsteilnehmerin nach Abschluß der Prüfung Einsicht in ihre Prüfungsunterlagen zu gewähren. Schriftliche Aufsichtsarbeiten sind drei, Anträge auf Zulassung zur Prüfung und Prüfungsniederschriften zehn Jahre aufzubewahren.

§ 16

Zuständigkeiten

(1) Die Entscheidung über die Anrechnung einer Ausbildung nach § 1 Abs. 4 oder 5 trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem die Bewerberin an einer Ausbildung teilnehmen will.

(2) Die Landesregierung bestimmt die zur Durchführung dieser Verordnung zuständigen Behörden.

§ 17

Übergangsvorschrift

Eine Ausbildung als Hebamme, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung auf Grund der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Hebammen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2124-1-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Verordnung vom 15. März 1971 (BGBl. I S. 261), begonnen wurde, wird nach diesen Bestimmungen abgeschlossen.

§ 18

Männliche Berufsbewerber

Die Vorschriften der §§ 1 bis 17 gelten für männliche Berufsbewerber (Entbindungspfleger) entsprechend.

§ 19

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt auch im Land Berlin, sofern sie im Land Berlin in Kraft gesetzt wird.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1983 in Kraft. Gleichzeitig treten, soweit sich nicht aus § 17 etwas anderes ergibt, außer Kraft:

1. § 2 Abs. 4 und § 3 der Sechsten Verordnung zur Durchführung des Hebammengesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2124-1-6, veröffentlichten bereinigten Fassung,
2. die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Hebammen.

Bonn, den 3. September 1981

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
Antje Huber

Theoretischer und praktischer Unterricht**Erstes Jahr der Ausbildung**

	Stunden		Stunden
1 Berufs-, Gesetzes- und Staatsbürgerkunde	70	Schwangeren, Gebärenden, Wöchnerinnen und Neugeborenen und der Pfllegetätigkeiten	
1.1 Hebammengesetz, Geschichte des Berufs		4.2.1 Umgang mit Patientinnen und deren Betreuung unter Berücksichtigung ihrer physischen und psychosozialen Bedürfnisse	
1.2 Gesetzliche Regelungen für die übrigen Berufe des Gesundheitswesens		4.2.2 Umgang mit Angehörigen und Besuchern von Patientinnen	
1.3 Arbeitsschutz und Unfallverhütung		4.2.3 Beobachten der Patientin	
1.4 Das Gesundheitswesen in der Bundesrepublik Deutschland und internationale Zusammenarbeit im Gesundheitswesen		4.2.4 Grundpflege und Pflegemaßnahmen	
1.5 Strafrechtliche, bürgerlich-rechtliche und öffentlich-rechtliche Vorschriften, die bei der Berufsausübung von Bedeutung sind		4.2.5 Einführung in die spezielle Pflege in der Allgemeinen Medizin und in der Allgemeinen Chirurgie	
1.6 Die Grundlagen der staatlichen Ordnung in der Bundesrepublik Deutschland		4.2.6 Umgang mit medizinischen Geräten und Instrumenten	
2 Gesundheitslehre	60	4.3 Einführung in die Tätigkeiten und Aufgaben der Krankenschwester, des Krankenpflegers und der Kinderkrankenschwester im Krankenhaus, im teilstationären Bereich, in sonstigen Pflegeeinrichtungen, in der Gemeindepflege im Hause des Kranken und in einer Gemeindepflege- oder Sozialstation, in Einrichtungen der Mütter-, Säuglings- und Kinderberatung sowie in Tagesstätten für behinderte Kinder	
2.1 Die Gesundheit und ihre Wechselbeziehungen		4.4 Zusammenarbeit im Krankenhaus und sonstigen Pflegeeinrichtungen	
2.2 Gesundheitserziehung, Gesundheitsvorsorge, Früherkennung von Krankheiten		5 Grundlagen der Psychologie, Soziologie und Pädagogik	50
2.3 Allgemeine Ernährungslehre		5.1 Psychologie	
3 Hygiene und Grundlagen der Mikrobiologie	60	5.1.1 Entwicklungspsychologie	
3.1 Allgemeine Hygiene und Umweltschutz		5.1.2 Persönlichkeitspsychologie	
3.2 Bakteriologie, Virologie und Parasitologie		5.1.3 Lernpsychologie einschließlich Methodik und Praxis der geistigen Arbeit	
3.3 Verhütung und Bekämpfung von Krankenhausinfektionen		5.2 Soziologie	
4 Grundlagen für die Hebammentätigkeiten	160	5.2.1 Soziologie der Gruppen	
4.1 Einführung in die Tätigkeiten und Aufgaben der Hebamme in der geburtshilflichen Abteilung eines Krankenhauses, in der freien Praxis und in Einrichtungen der Schwangeren-, Mütter- und Säuglingsberatung		5.2.2 Soziales Lernen	
4.2 Geburtshilfliche Propädeutik, Grundlagen der Betreuung von		5.3 Pädagogik	
		5.3.1 Anthropologische Grundlagen der Erziehung	
		5.3.2 Erziehungsziele	

	Stunden		Stunden
6 Biologie, Anatomie und Physiologie	120	9 Erste Hilfe	30
6.1 Zelle und Gewebe		9.1 Erstversorgung von Notfällen einschließlich Blutstillung und Wiederbelebung	
6.2 Fortpflanzung, Wachstum, Reifung		9.2 Herstellung der Transportfähigkeit	
6.3 Vererbung und Evolution		9.3 Aktive Transportbegleitung	
6.4 Bewegungsapparat		9.4 Maßnahmen bei Traumatisierung	
6.5 Herz- und Gefäßsystem		9.5 Maßnahmen bei Intoxikationen	
6.6 Blut und Lymphe		9.6 Maßnahmen bei sonstigen Notfällen wie thermische Einwirkungen einschließlich Verbrennungsverletzungen und Einwirkung von elektrischem Strom, Erstickten	
6.7 Atmungssystem		10 Einführung in Planung und Organisation im Krankenhaus	20
6.8 Verdauungssystem		10.1 Rechts- und Organisationsformen sowie Trägerschaften von Krankenhäusern	
6.9 Endokrines System		10.2 Betrieb von Krankenhäusern	
6.10 Harnsystem		10.2.1 Leistungsbereiche	
6.11 Genitalsystem		10.2.2 Pflegesysteme	
6.12 Zentrales und peripheres Nervensystem		10.3 Schriftverkehr, Karteiführung, Formulare	
6.13 Sinnesorgane		10.4 Umgang mit Wirtschaftsgütern	
6.14 Haut- und Hautanhangsorgane		11 Fachbezogene Physik	30
6.15 Regulationsvorgänge		11.1 Mechanik in Medizin und Pflege	
7 Allgemeine Krankheitslehre	40	11.2 Wärmelehre	
7.1 Krankheit und Krankheitsursachen		11.3 Akustik	
7.2 Reaktionen		11.4 Optik	
7.3 Re- und Degeneration, Sklerose		11.5 Elektrizität	
7.4 Atrophie, Hypertrophie und Nekrose		11.6 Radiologie	
7.5 Thrombose, Embolie, Infarkt		12 Fachbezogene Chemie	30
7.6 Wunden, Wundheilung		12.1 Allgemeine und anorganische Chemie	
7.7 Blutungen		12.2 Organische und physiologische Chemie	
7.8 Störungen des Wachstums		13 Sprache und Schrifttum	30
7.9 Neubildungen		13.1 Vortrag und Diskussion	
8 Allgemeine Arzneimittellehre	20	13.2 Mündliche und schriftliche Berichterstattung	
8.1 Herkunft und Bedeutung der Arzneimittel		13.3 Benutzen und Auswerten deutscher und fremdsprachlicher Fachliteratur	
8.2 Kennzeichnung und Aufbewahrung von Arzneimitteln in Arzneimittelschränken		13.4 Einführung in fachbezogene Terminologien	
8.3 Arzneiformen			
8.4 Berechnung zur Dosisfindung, Dosierung und Verabreichung von Arzneimitteln			
8.5 Darreichungsformen			
8.6 Übersicht über Arzneimittelgruppen			

Zweites und drittes Jahr der Ausbildung

	Stunden		Stunden
1		2.2.5	Entwicklung der Plazenta, der Nabelschnur, der Eihäute und des Fruchtwassers
	60		
1.1			
		2.3	Die regelrechte Geburt
1.2			
		2.3.1	Wehenphysiologie
1.3		2.3.2	Kindslagen
		2.3.3	Geburtsphasen
		2.4	Das regelrechte Wochenbett
		2.5	Das gesunde Neugeborene
1.4		2.5.1	Lebens- und Reifezeichen
		2.5.2	Anpassungsvorgänge
		2.6	Die regelwidrige Schwangerschaft
1.5		2.6.1	Embryo- und Fetopathien
		2.6.2	Frühgestosen und EPH-Syndrom
1.6		2.6.3	Erkrankungen in der Schwangerschaft
		2.6.4	Blutgruppenunverträglichkeit
1.7		2.6.5	Diabetes
		2.6.6	Blutungen in der Frühschwangerschaft
		2.6.7	Blutungen in der Spätschwangerschaft
1.8		2.6.8	Regelwidrige Dauer der Schwangerschaft, Frühgeburt, Übertragung
1.9		2.6.9	Mehrlingsschwangerschaft
		2.6.10	Risikoschwangerschaft, Plazenta-insuffizienz
2		2.7	Die regelwidrige Geburt
	120		
2.1		2.7.1	Regelwidrigkeiten der Wehen und der Muttermunderöffnung
		2.7.2	Regelwidrigkeiten des Geburtsmechanismus, insbesondere bei Anomalien der Haltung, der Lage, der Stellung und Einstellung oder der Poleinstellung des Kindes
2.1.1		2.7.3	Regelwidrigkeiten der Geburtswege
		2.7.4	Weitere unter der Geburt auftretende Regelwidrigkeiten, insbesondere Nabelschnurvorfälle, Placenta praevia, vorzeitige Lösung der normal sitzenden Plazenta, Blutgerinnungsstörungen, Uterusruptur
2.1.2			
		2.7.5	Regelwidrigkeiten der Nachgeburtperiode
2.1.3			
		2.8	Das regelwidrige Wochenbett
2.1.4		2.8.1	Rückbildungsstörungen
2.2		2.8.2	Blutungen
2.2.1			
2.2.2			
2.2.3			
2.2.4			

	Stunden		Stunden
2.8.3		5.1.2	
2.8.4		5.1.3	
2.8.5		5.2	
2.8.6		5.3	
3	150	5.4	
3.1		6	50
3.2		6.1	
3.2.1		6.2	
3.2.2		6.3	
3.2.3		6.4	
3.2.4		6.5	
3.2.5		6.6	
3.2.6		6.7	
3.2.7		7	50
3.2.8		7.1	
3.2.9		7.2	
3.2.10		7.3	
3.3		7.4	
3.3.1		7.5	
3.3.2		7.6	
3.3.3		7.7	
3.3.4		8	50
3.3.5		8.1	
3.4		8.2	
3.5		8.3	
4	30	8.4	
4.1			
4.2			
4.3			
4.4			
4.5			
5	80		
5.1			
5.1.1			

	Stunden		Stunden
8.5		12	Spezielle Krankheitslehre 120
		12.1	Frauenheilkunde
8.6		12.1.1	Störungen der Menstruation und des Menstruationszyklus
8.7		12.1.2	Mißbildungen des weiblichen Genitale
		12.1.3	Entzündliche Erkrankungen des weiblichen Genitale
		12.1.4	Tumoren einschließlich Früherkennungsmaßnahmen
8.8		12.2	Übrige Fachgebiete, insbesondere Innere Medizin, Chirurgie, Orthopädie, Urologie, Neurologie, Psychiatrie, Haut- und Geschlechtskrankheiten, Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten in ihrer besonderen Beziehung zur Geburtshilfe sowie Augenkrankheiten in ihrer besonderen Beziehung zur Geburtshilfe
8.9		12.3	Kinderheilkunde unter besonderer Berücksichtigung der Erkrankungen im Neugeborenen- und Säuglingsalter
9	Spezielle Krankenpflege 50	12.4	Vorsorgeuntersuchungen
9.1		12.5	Mütter-, Neugeborenen- und Säuglingssterblichkeit
9.2			
9.3			
9.4		13	Spezielle Arzneimittellehre 30
		13.1	Umgang mit Arzneimitteln
		13.2	Grundbegriffe der Pharmakologie
		13.3	Arzneimittelgruppen
		13.4	Betäubungsmittel
10	Grundlagen der Psychologie, Soziologie und Pädagogik 40	13.5	Gesetzliche Vorschriften über den Verkehr mit Arznei- und Betäubungsmitteln sowie Führen des Betäubungsmittelbuches
10.1			
10.2		14	Organisation und Dokumentation im Krankenhaus 30
10.2.1		14.1	Planung, Bau und Ausstattung von Krankenhäusern
10.2.2			
10.3		14.2	Wirtschaftliche Betriebsführung
11	Grundlagen der Rehabilitation 20	14.3	Erfassung und Weitergabe von Leistungsdaten
11.1		14.4	Statistik im Gesundheitswesen
11.2		14.5	Elektronische Datenverarbeitung
11.3			

Anlage 2

(zu § 2 Abs. 1)

Praktische Ausbildung**Erstes Jahr der praktischen Ausbildung**

	Stunden		Stunden
1 Praktische Ausbildung in der Entbindungsabteilung	160	3.2 Hygiene und Ordnung auf der Neugeborenenstation	
1.1 Pflegemaßnahmen bei Gebärenden		4 Auf der operativen Station (chirurgische Pflege)	160
1.2 Beobachten der Gebärenden		4.1 Pflegemaßnahmen auf der operativen Station	
1.3 Hygiene im Kreißsaal		4.1.1 Körperpflege und Bekleiden der Patientin	
1.4 Umgang mit medizinischen Geräten und Instrumenten		4.1.2 Betten, Lagern und Transportieren der Patientin	
2 Auf der Wochenstation	160	4.1.3 Hilfen bei den Verrichtungen des täglichen Lebens	
2.1 Pflegemaßnahmen bei Wöchnerinnen		4.1.4 Ermitteln und Registrieren von Vitalfunktionen	
2.2 Spezielle Wochenpflege wie Beobachten der Lochien, Abspülen, Pflege der Dammwunde, Sitzbad		4.2 Hygiene und Ordnung im Pflegebereich	
2.3 Spezielle Desinfektionsmaßnahmen der Wochenstation		4.3 Maßnahmen für die Operationsvorbereitung	
2.4 Umgang mit der Wöchnerin und Besuchern		4.4 Postoperative Überwachung der Patientin	
3 Auf der Neugeborenenstation	160	4.5 Vorbeugende Pflegemaßnahmen gegen Folgekrankheiten	
3.1 Grundlagen der Betreuung des Neugeborenen und der Pflegetätigkeiten		5 Auf der nicht-operativen Station (allgemeine Pflegemaßnahmen)	160
3.1.1 Richten der Wickel- und Badeeinheit und der Säuglingsbetten		5.1 Pflegemaßnahmen auf der nicht-operativen Station wie 4.1.1	
3.1.2 Aufnehmen und Tragen, Lagern, Waschen und Baden sowie Wickeln und Ankleiden des Säuglings		5.2 Hygiene und Ordnung im Pflegebereich	
3.1.3 Bringen und Anlegen, Wiegen und Füttern des Säuglings			

Zweites und drittes Jahr der praktischen Ausbildung

	Stunden		Stunden
1		3	
Praktische Ausbildung in der Entbindungsabteilung und in der Schwangerenberatung	1280	Auf der Neugeborenen-Station	320
1.1 Schwangerenberatung		3.1 Neugeborenen- und Säuglingspflege	
1.2 Überwachung von Mutter und Kind bei Risikoschwangerschaften und Assistenz bei ärztlichen Maßnahmen		3.1.1 Körper- und Nabelpflege	
1.3 Vorbereitungen für die Geburt		3.1.2 Natürliche und künstliche Ernährung	
1.4 Geburtshilfliche Maßnahmen im Kreißsaal		3.1.3 Beobachten des Neugeborenen und des Säuglings und Einleiten der erforderlichen Maßnahmen beim Auftreten von Veränderungen	
1.5 Regelwidrigkeiten bei der Aufnahme oder während des Geburtsverlaufes		3.2 Früherkennung von Erkrankungen	
1.6 Vorbereitung von und Assistenz bei geburtshilflichen Eingriffen und Risikofällen		3.2.1 Durchführen von Vorsorgeuntersuchungen wie BM-Test, Guthrie-Test, Bilirubinkontrolle	
1.7 Verhalten bei kindlichem Todesfall		3.2.2 Hilfeleistung bei ärztlichen Maßnahmen einschließlich Impfungen	
1.8 Organisation des Hebammendienstes		3.2.3 Umgang mit den Eltern und deren Beratung	
		3.3 Teilnahme an Mütterberatungssprechstunden	
2		4	
Auf der Wochenstation	320	In der Kinderklinik	160
2.1 Wochenpflege		4.1 Pflegemaßnahmen auf der Frühgeborenenstation	
2.1.1 Pflegerische Betreuung der Wöchnerin		4.2 Pflegemaßnahmen auf der Intensivstation	
2.1.2 Beobachten und Überwachen der Rückbildungs- und Heilungsvorgänge		4.3 Tätigkeit auf der Aufnahmestation für kranke Neugeborene und Säuglinge	
2.1.3 Hilfe bei ärztlichen Maßnahmen			
2.2 Rooming-in		5	
2.2.1 Anleitung und Überwachung des Stillens		Im Operationssaal	120
2.2.2 Anleitung der Mutter zur eigenen Pflege und zur Pflege und Versorgung des Neugeborenen		5.1 Maßnahmen der Desinfektion und Sterilisation	
2.2.3 Förderung der Eltern-Kind-Beziehung		5.2 Pflege und Reinigung von Instrumenten und Narkosegeräten und deren Wartung	
		5.3 Vorbereiten von und Hilfeleistung bei operativen Eingriffen	

Anlage 3
(zu § 2 Abs. 4)

.....
(Bezeichnung der Ausbildungsstätte)

**Bescheinigung über die Teilnahme
an den Ausbildungsveranstaltungen**

Name, Vorname		
Geburtsdatum		Geburtsort
hat in der Zeit	vom	bis

regelmäßig und mit Erfolg an dem theoretischen und praktischen Unterricht und der praktischen Ausbildung nach § 2 Abs. 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Hebammen teilgenommen.

Ort, Datum

.....
Stempel

.....
Unterschrift(en) der Leitung der Ausbildungsstätte

Der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

**Zeugnis
über die staatliche Prüfung für Hebammen**

Name, Vorname	
Geburtsdatum	Geburtsort

hat am
die staatliche Prüfung für Hebammen nach § 3 Abs. 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Hebammen vor
dem staatlichen Prüfungsausschuß bei der
in bestanden.

Sie hat folgende Prüfungsnoten erhalten:

- 1. im schriftlichen Teil der Prüfung „ “
- 2. im mündlichen Teil der Prüfung „ “
- 3. im praktischen Teil der Prüfung „ “

Ort, Datum

.....

Siegel

.....

Unterschrift des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses

Vierte Verordnung
zur Änderung der Kostenordnung für Nutzleistungen der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt
Vom 3. September 1981

Auf Grund des § 31 des Eichgesetzes vom 11. Juli 1969 (BGBl. I S. 759), der durch Gesetz vom 6. Juli 1973 (BGBl. I S. 716) geändert worden ist, in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) wird verordnet:

Artikel 1

Die Kostenordnung für Nutzleistungen der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt vom 17. Dezember 1970 (BGBl. I S. 1745), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Juni 1977 (BGBl. I S. 1105), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird „Kostenordnung“ durch „Kostenverordnung“ ersetzt.
2. In § 1 wird „Kostenordnung“ durch „Verordnung“ ersetzt.
3. Nach § 1 wird folgender § 1 a eingefügt:

„§ 1 a

Gebühr in besonderen Fällen

Gebühren werden auch für Nutzleistungen erhoben, die nicht begonnen oder nicht zu Ende geführt

worden sind, wenn die Gründe von demjenigen zu vertreten sind, der die Nutzleistung veranlaßt hat.“

4. § 3 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Bei der Berechnung der Gebühr nach dem Arbeitsaufwand sind als Stundensätze zugrunde zu legen

- | | |
|---|-----------|
| 1. für Beamte des höheren Dienstes
und vergleichbare Angestellte | 77,- DM |
| 2. für Beamte des gehobenen Dienstes
und vergleichbare Angestellte | 66,- DM |
| 3. für sonstige Bedienstete | 56,- DM.“ |

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 42 des Eichgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 3. September 1981

Der Bundesminister für Wirtschaft
 In Vertretung
 Schlecht

**Vierte Verordnung
zur Änderung der Kostenordnung für Nutzleistungen der Bundesanstalt für Materialprüfung
Vom 3. September 1981**

Auf Grund des § 44 Abs. 2 und 3 des Sprengstoffgesetzes vom 13. September 1976 (BGBl. I S. 2737) in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) wird verordnet:

Artikel 1

Die Kostenordnung für Nutzleistungen der Bundesanstalt für Materialprüfung vom 17. Dezember 1970 (BGBl. I S. 1748), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Juni 1977 (BGBl. I S. 1104), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird „Kostenordnung“ durch „Kostenverordnung“ ersetzt.
2. In § 1 wird „Kostenordnung“ durch „Verordnung“ ersetzt.
3. Nach § 1 wird folgender § 1 a eingefügt:

„§ 1 a

Gebühr in besonderen Fällen

Gebühren werden auch für Nutzleistungen erhoben, die begonnen, aber nicht zu Ende geführt

worden sind, wenn die Gründe von demjenigen zu vertreten sind, der die Nutzleistung veranlaßt hat.“

4. § 3 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Bei der Berechnung der Gebühr nach dem Arbeitsaufwand sind als Stundensätze zugrunde zu legen

- | | |
|---|-----------|
| 1. für Beamte des höheren Dienstes
und vergleichbare Angestellte | 77,- DM |
| 2. für Beamte des gehobenen Dienstes
und vergleichbare Angestellte | 66,- DM |
| 3. für sonstige Bedienstete | 56,- DM.“ |

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 52 des Sprengstoffgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 3. September 1981

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
Schlecht

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Allgemeinen Zollordnung
und der Verordnung zur Durchführung des Mineralölsteuergesetzes**

Vom 8. September 1981

Auf Grund

- der §§ 24 und 25 des Zollgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (BGBl. I S. 529),
- des § 15 Abs. 2 Nr. 2, 6 und 9 des Mineralölsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1978 (BGBl. I S. 1669), die Nummern 6 und 9 zuletzt geändert durch Artikel 4 des Subventionsabbaugesetzes vom 26. Juni 1981 (BGBl. I S. 537),
- und des § 156 Abs. 1 Nr. 2 und des § 212 Abs. 1 Nr. 5 der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613)

wird verordnet:

Artikel 1

§ 73 der Allgemeinen Zollordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (BGBl. I S. 560, 1221; 1977 I S. 287), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 6. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1930), wird wie folgt gefaßt:

„§ 73

Betriebsstoffe für Luftfahrzeuge

(1) Zollfrei sind Betriebsstoffe, die unter zollamtlicher Überwachung in Luftfahrzeugen oder an ihrer Außenfläche verwendet werden. Die Zollfreiheit hängt davon ab, daß die Betriebsstoffe von den in § 8 Abs. 3 Nr. 4 des Mineralölsteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung bezeichneten Unternehmen oder Einrichtungen zu den nach dieser Vorschrift steuerfreien Zwecken verwendet werden.

(2) In anderen als den von Absatz 1 erfaßten Fällen sind ohne zollamtliche Überwachung zollfrei Treibstoffe im Hauptbehälter von Luftfahrzeugen bis zu einer Menge, die dem Inhalt eines Hauptbehälters normaler Größe entspricht, und Schmierstoffe in üblichen Mengen, wenn sie aus dem Zollland in Luftfahrzeugen eingeführt und in ihnen zum Motorenantrieb oder zum Schmieren verwendet werden. Die Zollfreiheit ist ausgeschlossen, wenn der Flug zu anderen gewerblichen Zwecken als zur Beförderung von Personen oder Waren durchgeführt wird oder nach den Umständen zum Erwerb von Treibstoff unternommen worden ist.

(3) Gase zum Befüllen von Luftschiffen und Ballonen sind keine Betriebsstoffe im Sinne des Absatzes 1.“

Artikel 2

Die Verordnung zur Durchführung des Mineralölsteuergesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 612-14-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 17. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2282; 1980 I S. 15), wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „und 67 bis 71“ durch die Worte „, 67 bis 71 und 73 Abs. 2“ ersetzt und die Worte „vom 29. November 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1937), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. September 1979 (BGBl. I S. 1589),“ gestrichen.

2. Nach § 27 a wird folgender § 27 b eingefügt:

„§ 27 b

(1) Auf Antrag wird die Mineralölsteuer für Luftfahrtbetriebsstoffe Unternehmen und Einrichtungen nach § 8 Abs. 3 Nr. 4 des Gesetzes erstattet oder vergütet, die sie im Erhebungsgebiet versteuert bezogen und für steuerfreie Flüge verwendet haben.

(2) Wer eine Erstattung oder Vergütung in Anspruch nehmen will, hat dies dem zuständigen Hauptzollamt anzuzeigen, dabei die Art des begünstigten Luftverkehrs und die dafür eingesetzten Luftfahrzeuge anzugeben und die verkehrsrechtlichen Genehmigungen und die Anerkennung als Einrichtung des Luftrettungsdienstes vorzulegen. Er hat für jedes Luftfahrzeug, das für steuerfreie Flüge eingesetzt wird, einen buchmäßigen Nachweis mit folgenden Angaben zu führen:

1. Art und Menge der übernommenen Luftfahrtbetriebsstoffe und das Entgelt,
2. Zeitpunkt der Übernahme,
3. Art des Fluges,
4. Startplatz,
5. Bestimmungsflugplatz,
6. Ort einer Zwischenlandung,
7. Flugdauer und Flugstrecke in Kilometern,
8. Treibstoffverbrauch.

Die Aufzeichnungen sind monatlich abzuschließen. Das zuständige Hauptzollamt kann auf Antrag unter bestimmten Auflagen von den Pflichten nach Satz 2 und 3 befreien, wenn die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden.

(3) Die Erstattung oder die Vergütung der Steuer ist mit einer Erstattungs- oder Vergütungsanmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck für alle innerhalb eines Erstattungs- oder Vergütungsabschnitts für steuerfreie Flüge verwendeten Luftfahrtbetriebsstoffe zu beantragen. Der Antragsteller hat die Anmeldung dem Hauptzollamt bis zum fünfzehnten Tag des zweiten auf den Erstattungs- oder Vergütungsabschnitt folgenden Monats abzugeben, in ihr alle für die Bemessung der Erstattung oder Vergütung erforderlichen Angaben zu machen und die Erstattung oder Vergütung selbst zu berechnen; dabei ist der Gesamtbetrag der Erstattung oder Vergütung auf zehn Deutsche Pfennige nach unten zu runden. Die Frist kann vom Hauptzollamt im einzelnen Fall verlängert werden.

(4) Der Erstattungs- oder Vergütungsabschnitt umfaßt ein Kalendervierteljahr. Das Hauptzollamt kann auf Antrag einen längeren Zeitraum, höchstens jedoch ein Kalenderjahr, oder einen kürzeren Zeitraum, mindestens jedoch einen Kalendermonat, als Erstattungs- oder Vergütungsabschnitt zulassen, außerdem die Mineralölsteuer in Einzelfällen unverzüglich erstatten oder vergüten.

(5) Die für steuerfreie Flüge jeweils verwendeten Schmierstoffmengen dürfen geschätzt werden, wenn sich diese nicht auf andere Weise ermitteln lassen."

3. In der Anlage zu § 25 Abs. 1 werden die Angaben zu Nummer 4 gestrichen.

Artikel 3

Übergangsbestimmungen

(1) Erlaubnisscheine, die vor dem 1. Oktober 1981 zum Bezug und zur Verwendung von abgabenbegünstigten Luftfahrtbetriebsstoffen erteilt worden sind, erlöschen mit Ablauf des 30. September 1981.

(2) Bestände an Luftfahrtbetriebsstoffen, die sich in dem nach Absatz 1 maßgebenden Zeitpunkt im Besitz von Endverwendern befinden, dürfen unter den im Zeitpunkt des Bezuges geltenden Bedingungen ohne Nachentrichtung von Abgaben aufgebraucht werden.

Artikel 4

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes und § 16 des Mineralölsteuergesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 5

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 1. Oktober 1981 in Kraft. Artikel 3 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 3 tritt zusammen mit Artikel 3 der Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Zollordnung und der Verordnung zur Durchführung des Mineralölsteuergesetzes vom 14. September 1979 (BGBl. I S. 1589) am 31. Dezember 1982 außer Kraft.

Bonn, den 8. September 1981

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Matthöfer

**Bekanntmachung
zu § 4 des Warenzeichengesetzes**

Vom 7. September 1981

I.

Auf Grund des § 4 Abs. 2 Nr. 3 des Warenzeichengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1968 (BGBl. I S. 1, 29) werden amtliche Prüf- und Gewährzeichen bekanntgemacht, die

- in den Niederlanden für Eier von freilaufenden Hennen (Anlage 1) und für Speck (Anlage 2) und
- in Brasilien für Edelmetalle (Anlage 3) eingeführt sind.

II.

Auf Grund des § 4 Abs. 2 Nr. 3 a desselben Gesetzes wird bekanntgemacht, daß die Bezeichnungen, Abkürzungen und Kennzeichen

- der Internationalen kriminalpolizeilichen Organisation (Anlage 4),
- der Internationalen Seefunksatelliten-Organisation (Anlage 5) und
- der Weltorganisation für Tourismus (Anlage 6)

von der Eintragung als Warenzeichen ausgeschlossen sind.

III.

Die Bekanntmachung vom 1. August 1980 (BGBl. I S. 1152) wird dahingehend ergänzt, daß auch die Abkürzung des Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung in arabischer Sprache (Anlage 7) von der Eintragung als Warenzeichen ausgeschlossen ist.

IV.

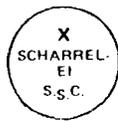
Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 19. Dezember 1980 (BGBl. I S. 2352).

Bonn, den 7. September 1981

Der Bundesminister der Justiz
In Vertretung
Erkel

Anlage 1

Niederländische Prüf- und Gewährzeichen für Eier von freilaufenden Hennen

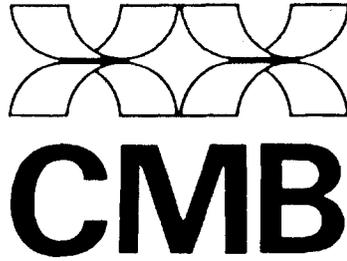


Anlage 2

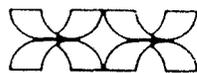
Niederländische Prüf- und Gewährzeichen für Speck



Brasilianische Prüf- und Gewährzeichen für Edelmetalle



 **CASA DA MOEDA DO BRASIL – CMB**


CASA DA MOEDA DO BRASIL – CMB

Internationale kriminalpolizeiliche Organisation

Bezeichnungen

ORGANISATION INTERNATIONALE DE POLICE CRIMINELLE
INTERNATIONAL CRIMINAL POLICE ORGANIZATION
ORGANIZACION INTERNACIONAL DE POLICIA CRIMINAL
المنظمة الدولية للشرطة الجنائية

Abkürzungen

O.I.P.C. - INTERPOL

I.C.P.O. - INTERPOL

م.د.ش.ج. انتربول

INTERPOL

انتربول

Kennzeichen



Kennzeichen



Flagge



Internationale Seefunksatelliten-Organisation

Bezeichnung

INTERNATIONAL MARITIME SATELLITE ORGANIZATION (INMARSAT)

Abkürzung und Kennzeichen



Anlage 6

Weltorganisation für Tourismus

Bezeichnungen

ORGANISATION MONDIALE DU TOURISME
WORLD TOURISM ORGANIZATION

ORGANIZACION MUNDIAL DEL TURISMO
ВСЕМИРНАЯ ТУРИСТСКАЯ ОРГАНИЗАЦИЯ

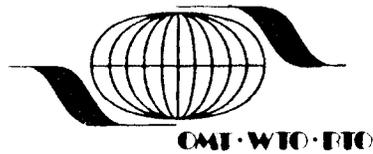
Abkürzungen

OMT

WTO

BTO

Kennzeichen



Flagge



Anlage 7

Internationaler Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung

Abkürzung in arabischer Sprache

ايفساد

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des Gesetzes zur Ausführung des Vertrages vom 17. Juni 1977
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Norwegen
über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen
und anderer Schuldtitel in Zivil- und Handelssachen**

Vom 8. September 1981

Der Vertrag vom 17. Juni 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Norwegen über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen und anderer Schuldtitel in Zivil- und Handelssachen (BGBl. 1981 II S. 341) tritt am 3. Oktober 1981 in Kraft.

Auf Grund des § 36 Abs. 2 des Gesetzes vom 10. Juni 1981 zur Ausführung des Vertrages vom 17. Juni 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Norwegen über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen und anderer Schuldtitel in Zivil- und Handelssachen (BGBl. 1981 I S. 514) wird hiermit bekanntgemacht, daß das Gesetz nach seinem § 36 Abs. 1 ebenfalls

am 3. Oktober 1981

in Kraft tritt.

Bonn, den 8. September 1981

Der Bundesminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Erkel

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 48,- DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,20 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1978 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 4,20 DM (3,60 DM zuzüglich –,60 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,70 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 AX · Gebühr bezahlt

Bundesgesetzblatt

Teil II

Nr. 27, ausgegeben am 3. September 1981

Tag	Inhalt	Seite
27. 8. 81	Gesetz zu dem Abkommen vom 13. September 1979 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen	630
5. 8. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die völkerrechtliche Haftung für Schäden durch Weltraumgegenstände	648
10. 8. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls über Vorrechte, Befreiungen und Immunitäten der Internationalen Fernmeldesatellitenorganisation INTELSAT	649
10. 8. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zollübereinkommens über das Carnet A.T.A. für die vorübergehende Einfuhr von Waren	649
12. 8. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über ein Internationales Energieprogramm	649
13. 8. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße	650
13. 8. 81	Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen dem Bundesminister für Forschung und Technologie der Bundesrepublik Deutschland und der Nationalen Luft- und Raumfahrtbehörde der Vereinigten Staaten von Amerika über die Nutzung des Raumtransportsystems	650
14. 8. 81	Bekanntmachung über das Außerkrafttreten des deutsch-amerikanischen Abkommens über Zusammenarbeit bei der Kohleverflüssigung mit dem SRC-II-Verfahren	653
14. 8. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Welturheberrechtsabkommens	653
17. 8. 81	Bekanntmachung des deutsch-irakischen Abkommens über wirtschaftliche, wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit	653

Preis dieser Ausgabe: 3,- DM (2,40 DM zuzüglich 0,60 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,50 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5%.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99 - 509 oder gegen Vorausrechnung.